

Der vaterländische Hilfsdienst

Herausgegeben von
Dr. Siegfried Wille
stellv. Vorsitzender des Städt. Versicherungsamtes München.

2. Teil.

**Vorschriften zur Ausführung und zum Vollzug
des Gesetzes über den vaterländischen
Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.**



München 1917.
Bayer. Kommunalchriften-Verlag, G. m. b. H., München
Arcisstr. 47.

Der vaterländische Hilfsdienst

Herausgegeben von

Dr. Siegfried Wille

stellv. Vorsitzender des Städt. Versicherungsamtes München.

2. Teil.

Vorschriften zur Ausführung und zum Vollzug
des Gesetzes über den vaterländischen
Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.



München 1917.

Bayer. Kommunalchriften-Verlag, G. m. b. H., München
Arcisstr. 47.

Vorwort.

Ende Februar dS. Js., verhältnismäßig kurze Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erschien von mir im bayer. Kommunalchriftenverlag eine Darstellung des Gesetzes und der mit seinem Vollzug verknüpften wichtigsten Rechtsfragen. Der Darstellung gliederte sich der Text des Gesetzes und seiner Ausführungs- und Vollzugsvorschriften, soweit sie damals schon erschienen waren, an. Das Büchlein sollte gerade in der ersten Zeit der Durchführung des Gesetzes den Behörden und Interessenten ein praktisches Hilfsmittel sein.

Inzwischen ist eine große Anzahl neuer Vorschriften zur Ausführung und zum Vollzug des Hilfsdienstgesetzes erschienen, die in der vorliegenden Sammlung zusammengefaßt sind. Sie schließt sich an das von mir im Februar dS. Js. herausgegebene Büchlein ergänzend an und kann zweckmäßig nur in Verbindung mit diesem und den dort abgedruckten Gesetzestexten gebraucht werden. Den Zusammenhang stellen auch Verweisungen her, die den Gebrauch der Sammlung vereinfachen sollen. In diesen Verweisungen ist das im Februar erschienene Büchlein der Kürze halber als „1. Teil“ bezeichnet. Die Vorschriften sind nach ihrem sachlichen Zusammenhang dem Aufbau des Gesetzes entsprechend gruppiert.

Für die Auswahl der in diesem Nachtrag aufzunehmenden Vorschriften waren folgende Gesichtspunkte maßgebend: Aufzunehmen waren zunächst die zur Ausführung des Gesetzes ergangenen Verordnungen des Bundesrats und allgemeinen Anordnungen des Kriegsamts in Berlin. Sie gelten ohne weiteres auch für Bayern. Von den Vollzugsvorschriften des Kriegsamts sind einmal diejenigen

abgedruckt, die von Bayern übernommen sind, sodann aber auch solche, die, obwohl sie die bayerischen Vollzugsbehörden nicht binden, für den Gesetzesvollzug auch in Bayern von Interesse sind. Aufgenommen sind endlich die bayerischen Vollzugsvorschriften. Eine Anzahl von Vorschriften blieb jedoch intern oder war als vertraulich dem Nachdruck und damit der Aufnahme in die Sammlung entzogen. Diese kann deshalb keine lückenlose Zusammenfassung aller einschlägigen Vorschriften sein. Doch enthält sie im Zusammenhang mit dem „1. Teil“ wohl das wesentlichste Material, das der mit dem Vollzug des Hilfsdienstgesetzes Beschäftigte benötigt.

München, den 1. August 1917.

Dr. Wille.

Überſicht.

I.

Allgemeines.

	Seite
1. Bekanntmachung des Bundesrats betr. Ausdehnung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie vom 4. April 1917	9
2. Bekanntmachung des Bundesrats über den Schutz der im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen vom 3. Mai 1917	9
3. Königliche Verordnung betr. die Rechte der zum Garnisonwachtdienst, Bahn- und Brückenschutz bestellten Hilfsdienstpflichtigen vom 3. Februar 1917	10
4. Bekanntmachung der R. Staatsministerien der Justiz, des Innern und des R. Kriegsministeriums betr. die Rechte der zum Garnisonwachtdienst, Bahn- und Brückenschutz bestellten Hilfsdienstpflichtigen vom 6. Februar 1917	10

II.

Melbewesen und Arbeitsvermittlung.

5. Erlaß des Kriegsamts zu § 5 Ziff. 1 der Bundesratsverordnung vom 1. März 1917 (Ausnahme von der Meldepflicht für die im Kirchendienst tätigen Personen. Begriff des Kirchendienstes.)	12
6. Entschliebung des R. Staatsministeriums des Innern und des R. Kriegsministeriums betr. den Vollzug des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 23. März 1917 (Ausnahme von der Meldepflicht für die im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienst tätigen Personen. Zu diesen gehören außer den Beamten auch die sonst hauptberuflich angestellten Personen, auch die Arbeiter. In den Ruhestand versetzte Beamte unterliegen der Meldepflicht)	12

7. Entschliebung des R. Staatsministeriums des Innern und des R. Kriegsministeriums betr. den Vollzug des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 19. April 1917 (Ausnahmen von der Meldepflicht für Landwirte, die ihr Anwesen übergeben, während des Kriegs aber die Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebes wieder übernommen haben) 13
8. Entschliebung des R. Staatsministeriums des Innern betr. den Vollzug des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 10. Juni 1917 (Nachholung unterlassener oder unvollständiger Meldungen) 13
9. Entschliebung des R. Staatsministeriums des R. Hauses und des Außern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten betr. den Vollzug des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 1. April 1917 (Form der Ausschreibungen für Gemeinden, die Hilfsdienstpflichtige benötigen. Deckung des Bedarfs an Arbeitskräften im Hilfsdienst durch Inanspruchnahme der zuständigen Arbeitsämter) 14
10. Bekanntmachung der R. Staatsministerien des R. Hauses und des Außern, der Justiz, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten betr. den Vollzug des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 29. Mai 1917 (Ersatz für wehrpflichtige Staats- und Gemeindebeamte und -Angestellte durch Hilfsdienstpflichtige) 15
11. Entschliebung des R. Kriegsministeriums betr. Nachtrag zum Dienstvertrag mit Hilfsdienstpflichtigen als Ersatz für Militärpersonen im Inland v. 26. April 1917 16
12. Entschliebung des R. Staatsministeriums des Innern betr. das Meldewesen und die Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst vom 4. April 1917 (Ausschluß gewerbsmäßiger Stellenvermittler und der nicht gewerbsmäßigen Stellen und Arbeitsnachweise, die als Hilfsdienstmeldestellen nicht zugelassen sind von der Hilfsdienstvermittlung) 17
13. Entschliebung des R. Staatsministeriums des Innern betr. Portofreiheit für Postsendungen der Hilfsdienstmeldestellen vom 4. April 1917 17

III.

Feststellungs-, Einberufungs- und Schlichtungsverfahren, Arbeiterausschüsse.

14. Erlaß des Kriegsamts betr. Portofreiheit der Hilfsdienstbehörden vom 1. Februar 1917 18

	Seite
15. Erlaß des Kriegsamts betr. Tagegelber der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter vom 7. Mai 1917	19
16. Erlaß des Kriegsamts betr. Verfolgung von Verstößen gegen die Strafbestimmungen des Hilfsdienstgesetzes vom 21. April 1917	19
17. Erlaß des Kriegsamts betr. Feststellung der Kriegswichtigkeit (Anträge nach § 4 Absatz 2 des Hilfsdienstgesetzes)	20
18. Anordnung des Kriegsamts betr. das von den Einberufungsausschüssen zu beobachtende Verfahren vom 24. Februar 1917	20
19. Richtlinien des Kriegsamts für die Tätigkeit der Einberufungsausschüsse vom 9. März 1917	21
20. Erlaß des Kriegsamts betr. Heranziehung entlassener kriegsunbrauchbarer Kriegsbeschädigter zum vaterländischen Hilfsdienst vom 17. April 1917	24
21. Entschlieung des R. Staatsministeriums des Innern betr. den Vollzug des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Auskunftsspflicht der Krankenkassen gegenüber den Hilfsdienstbehörden)	25
22. Erlaß des Kriegsamts betr. Schlichtungsausschüsse und freie Schlichtungsstellen vom 12. Februar 1917	26
23. Bekanntmachung des R. Staatsministeriums des R. Hauses und des Außern betr. Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen gemäß § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1333) vom 16. März 1917	26
24. Bekanntmachung des R. Staatsministeriums des R. Hauses und des Außern betr. Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen gemäß § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1333) vom 2. April 1917	41

IV.

Sozialversicherung.

25. Entschlieung des R. Staatsministeriums des Innern betr. die Befreiung Hilfsdienstpflichtiger von der Krankenversicherung vom 19. Februar 1917	42
26. Bekanntmachung des Bundesrats über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes v. 6. Juli 1917	43
27. Entschlieung des R. Staatsministeriums des Innern betr. die Bundesratsbekanntmachung über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes vom 31. Dezember 1916	47

	Seite
28. Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlass von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland vom 2. Juni 1917	54
29. Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 4. Juni 1917	55
30. Bekanntmachung des Reichskanzlers über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 25. Mai 1917	56

V.

Anhang.

31. Erlass des Reichskanzlers betr. Familienunterstützung der vom Seeresdienst zurückgestellten Wehrpflichtigen vom 9. Januar 1917	58
32. Bekanntmachung des R. Kriegsministeriums betr. Sicherung der Ernährung von Heer und Volk im Kriege vom 28. März 1917	60



I.

Allgemeines.

1.

Bekanntmachung

des Bundesrats betr. Ausdehnung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst auf Angehörige d. österreichisch-ungarischen Monarchie.

Vom 4. April 1917. *RGBl. S. 317.*

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (*RGBl. S. 327*) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst und die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen gelten entsprechend für diejenigen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder ihn später dort nehmen. Dieselben Personen gelten auch für die von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erlassenen Bestimmungen als den deutschen Reichsangehörigen gleichgestellt.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und zugleich mit dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst außer Kraft.

2.

Bekanntmachung

des Bundesrats über den Schutz der im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen.

Vom 3. Mai 1917. *RGBl. S. 392.*

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (*RGBl. S. 327*) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Verordnung zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile vom 20. Januar 1916 (RGBl. S. 47) sowie die Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 (RGBl. S. 452) finden entsprechende Anwendung auf die zufolge einer besonderen schriftlichen Aufforderung oder zufolge Ueberweisung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1333) im Hilfsdienst verwendeten Personen.

§ 2. Den im § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. August 1914 (RGBl. S. 328) bezeichneten Personen stehen die Personen gleich, die sich in Ausübung des vaterländischen Hilfsdienstes im Ausland aufhalten.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

3.

Königliche Verordnung

betr. die Rechte der zum Garnisonwachtdienst, Bahn- und Brückenschutz bestellten Hilfsdienstpflichtigen.

Vom 3. Februar 1917. R. B. Staatsanzeiger Nr. 46.

Den auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 zum Garnisonwachtdienst, Bahn- und Brückenschutz bestellten Hilfsdienstpflichtigen kommen in Ausübung dieses Dienstes die Befugnisse der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zu.

4.

Bekanntmachung

der R. Staatsministerien der Justiz, des Innern und des R. Kriegesministeriums betr. die Rechte der zum Garnisonwachtdienst-, Bahn- und Brückenschutz bestellten Hilfsdienstpflichtigen.

Vom 6. Februar 1917. R. B. Staatsanzeiger Nr. 46.

I. Um eine möglichst große Zahl der in der Heimat verwendeten Militärpersonen für die Verwendung an der Front und in den besetzten Gebieten verfügbar zu machen, sollen zum Garnisonwachtdienst, Bahn- und Brückenschutz in der Heimat, soweit möglich, Hilfsdienstpflichtige nach Maßgabe des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1333) bestellt werden.

Diesen im Garnisonwachtdienst-, Bahn- und Brückenschutz verwendeten Hilfsdienstpflichtigen sind in Ausübung dieses Dienstes durch die R. Verordnung vom 3. Februar 1917 die Befugnisse der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes übertragen. Damit steht ihnen auch der diesen Beamten zukommende strafrechtliche Schutz zur Seite.

II. Auf Wache und Posten sowie bei Patrouillen sind sie ohne besonderen Befehl zum Waffengebrauch befugt:

1. wenn sie angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht werden oder durch Tätlichkeit oder gefährliche Drohung Widerstand finden — um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu bewältigen;
2. nötigenfalls zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen.

Von den Waffen ist nur insofern Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der vorstehend angegebenen Zwecke erforderlich ist.

Der Gebrauch der Schusswaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu erteilt worden ist, oder wenn andere Mittel unzureichend erscheinen.

Wenn möglich, hat dem Waffengebrauche die ausdrückliche Androhung vorauszu gehen.

III. Die zum Garnisonwachtdienst, Bahn- und Brüdenschutze bestellten Hilfsdienstpflichtigen sind ohne besonderen Auftrag zur Festnahme von Zivilpersonen befugt:

1. wenn die Zivilperson bei Begehung einer strafbaren Handlung auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und ihre Persönlichkeit nicht sofort mit Sicherheit festgestellt werden kann;
2. wenn die Festnahme zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen erforderlich ist;
3. bei einem Angriff auf die Wache und Posten, bei Tätlichkeiten oder Beleidigungen, deren Fortsetzung nur durch Festnahme verhindert werden kann.

Zur Festnahme von Militärpersonen sind die Hilfsdienstpflichtigen ohne besonderen Auftrag berechtigt:

- a) wenn die Militärperson bei Verübung eines Verbrechens oder Vergehens auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und der Flucht verdächtig ist oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;
- b) in den vorstehend unter Ziff. 2 und 3 aufgeführten Fällen, in denen eine Zivilperson festgenommen werden kann, wenn ein militärischer Vorgesetzter des Täters oder eine militärische Wache nicht erreichbar ist.

Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere und andere im Offiziersrang stehende Angehörige der bewaffneten Macht dürfen in Uniform nur festgenommen werden, wenn sie bei Begehung eines Verbrechens auf frischer Tat betroffen oder verfolgt werden.

IV. Mit den Festgenommenen ist nach Maßgabe der Vorschriften in Ziff. 122, 123 und 124 der Garnisondienstvorschrift (D.V. 130) zu verfahren.

II.

Melbewesen und Arbeitsvermittlung.

5.

Erlaß des Kriegsamts

zu § 5 Ziff. 1 der Bundesratsverordnung vom 1. März 1917.

Umtl. Mitteil. u. Nachr. d. Kriegsamts Nr. 12.

„Kirchendienst“.

In der Bundesratsverordnung vom 1. März 1917 betr. Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst¹⁾ sind unter § 5 Ziffer 1 als von der Aufnahme in die Nachweisungen und von der Meldepflicht ausgenommen die Personen genannt, die im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienst tätig sind.

Da Zweifel darüber bestehen könnten, ob unter Kirchendienst auch die Tätigkeit von Angestellten öffentlich anerkannter Religionsgesellschaften fällt, welche zwar Körperschaftsrechte haben, aber nicht unter den Begriff „Kirchen“ fallen, wird darauf hingewiesen, daß unter Kirchendienst im Sinne des § 5 Ziffer 1 der Dienst in jeder von dem betr. Bundesstaat anerkannten Religionsgesellschaft zu verstehen ist.

6.

Entschlieung

des R. Staatsministeriums des Innern und des R. Kriegsministeriums betr. den Vollzug des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 23. März 1917. R. B. Staatsanzeiger Nr. 71.

Nach § 5 der Bundesratsbekanntmachung vom 1. März 1917 (RGBl. S. 202, R. B. Staatsanzeiger Nr. 59)²⁾ sind von den Aufnahmen in die Nachweisungen und von der Meldepflicht u. a. die Personen ausgenommen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbständig oder unselbständig im Hauptberuf im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienst tätig sind.

Zur Hintanhaltung von Zweifeln wird hierzu im Nachgang zur Entschlieung vom 13. März 1917 Nr. 300 a 4021 (R. B. Staatsanzeiger Nr. 61)³⁾ bekanntgegeben, daß hierunter nicht bloß die im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienst als Beamte oder sonst hauptberuflich angestellten Personen fallen, sondern auch die Arbeiter. Sie brauchen sich deshalb unter der Voraussetzung, daß sie seit mindestens 1. März 1917 in diesem Dienste beschäftigt sind, nicht anzumelden, auch wenn die Beschäftigung nicht in den in § 5 Abs. 1 Ziff. 4—10 der Bundes-

¹⁾ 1. Teil S. 95.

²⁾ 1. Teil S. 95.

³⁾ 1. Teil S. 123.

ratsbekanntmachung (Ziff. 3 [4—10] des Musters für eine öffentliche Aufforderung)¹⁾ genannten Berufen stattfindet. Geben sie aber den bezeichneten Dienst auf oder wechseln sie die Beschäftigungsstelle, so haben sie nachträglich der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 der Bundesratsbekanntmachung (Ziff. 4 Abs. 1 des Aufforderungsmusters) zu genügen. Ebenso hat in diesem Falle der unmittelbare Vorgesetzte dem zuständigen Einberufungsausschuß Mitteilung nach § 6 Abs. 2 der Bundesratsbekanntmachung (Ziff. 4 Abs. 2 des Aufforderungsmusters) zu machen.

Dauernd oder vorübergehend in den Ruhestand versetzte Beamte des Reichs, Staats, einer Gemeinde oder einer Kirche unterliegen unter den sonstigen Voraussetzungen der Meldepflicht.

7.

Entschließung

des R. Staatsministeriums des Innern und des R. Kriegsministeriums betr. den Vollzug des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 19. April 1917. R. B. Staatsanzeiger Nr. 92.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Landwirte, die ihr Anwesen übergeben haben, während des Krieges aber wieder die Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebes übernommen haben, als hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig zu erachten und deshalb nach § 5 der Bundesratsbekanntmachung vom 1. März 1917 (RGBl. S. 202)²⁾ und Ziff. 3 des Musters einer öffentlichen Aufforderung zur Anmeldung für den vaterländischen Hilfsdienst (R. B. Staatsanzeiger Nr. 61)³⁾ von der Meldepflicht ausgenommen sind. Geben sie die Leitung des Betriebes wieder auf, so haben sie sich nach Vorschrift des § 6 Abs. 1 der Bekanntmachung und Ziff. 4 des Musters einer öffentlichen Aufforderung bei der von der Ortsbehörde bekanntgegebenen Stelle spätestens am dritten darauffolgenden Werktag zu melden.

8.

Entschließung

des R. Staatsministeriums des Innern betr. den Vollzug des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 10. Juni 1917. R. B. Staatsanzeiger Nr. 134.

Nach der Bundesratsbekanntmachung vom 1. März 1917 (RGBl. S. 202, R. B. Staatsanzeiger Nr. 59)⁴⁾ und der hierzu ergangenen Vollzugsanweisung v. 13. März 1917 Nr. 300 a 4021 (R. B. Staatsanzeiger Nr. 61)⁵⁾ hatten sich die in der Zeit nach

¹⁾ 1. Teil S. 125.

²⁾ 1. Teil S. 95.

³⁾ 1. Teil S. 123.

⁴⁾ 1. Teil S. 95.

⁵⁾ 1. Teil S. 123.

dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen zum Zwecke der Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst bei den Gemeindebehörden zu melden. Ausgenommen von der Meldepflicht waren nur diejenigen, die seit dem 1. März 1917 in den in § 5 der Bundesratsbekanntmachung ausdrücklich aufgeführten Berufen hauptberuflich tätig waren.

Die Gemeindebehörden hatten die Meldungen in Meldekarten aufzunehmen und diese bis zum 31. März 1917 dem zuständigen Einberufungsausschuß zu übersenden. Für den Fall, daß Meldekarten nicht anfielen, war die Erstattung von Fehlanzeigen vorgeschrieben.

Nach Mitteilung des R. Kriegsministeriums haben zahlreiche Meldepflichtige die Meldung unterlassen. Vielfach sind die Meldekarten unvollständig oder unrichtig ausgefüllt worden. Manche Gemeindebehörden endlich haben dem Einberufungsausschuß weder Meldekarten übersandt noch Fehlanzeige erstattet.

Die einschlägigen Einberufungsausschüsse werden sich demnächst an die Distriktsverwaltungsbehörden wegen Behebung der Anstände wenden. Es ergeht der Auftrag, diesem Ersuchen unverweilt und mit aller Sorgfalt zu entsprechen.

Zu dem Behufe haben die unmittelbaren Stadtmagistrate mit allem Nachdruck und nötigenfalls unter Anwendung der ihnen zustehenden Zwangsmittel darauf hinzuwirken, daß die säumigen Meldepflichtigen die Meldung ergänzen oder nachholen, und ferner dafür Sorge zu tragen, daß die Beteiligten der nachträglichen Meldepflicht nach §§ 6 und 7 der Bundesratsbekanntmachung rechtzeitig und gewissenhaft nachkommen. Die R. Bezirksämter haben die unterstellten Gemeindebehörden zu gleichmäßigem Vorgehen anzuhalten und ihnen dabei tunlichst an die Hand zu gehen.

9.

Entschliebung

der R. Staatsministerien des R. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten betr.
den Vollzug des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 1. April 1917. R. B. Staatsanzeiger Nr. 78.

I. Nach Mitteilung des R. Kriegsministeriums hat vor kurzem eine Gemeindebehörde einem Zeitungsausschreiben für eine gemeindliche Stelle die Ueberschrift „Vaterländischer Hilfsdienst“ beigelegt. Da diese Ueberschrift für die auf Grund des Hilfsdienstgesetzes erfolgenden Aufforderungen der Kriegsamtstellen eingeführt ist, so ist ihr Gebrauch bei öffentlichen Ausschreibungen der unterstellten Staats- und Gemeindebehörden zu vermeiden.

II. Nach der Bekanntmachung v. 6. März 1917 Nr. 25543 K^V (R. B. Staatsanzeiger Nr. 56)¹⁾ ist die Arbeitsvermittlung für

¹⁾ 1. Teil S. 115.

Hilfsdienstpflichtige, also für alle männlichen Deutschen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, den gemeindlichen Arbeitsämtern und den von der zuständigen Kriegsamtstelle (Kriegsamtnebenstelle) als Hilfsdienstmeldestellen zugelassenen nichtgewerbmäßigen Stellen- und Arbeitsnachweisen vorbehalten. Diese besorgen zugleich die Arbeitsvermittlung für nichthilfsdienstpflichtige Personen im Hilfsdienst.

Den unterstellten Staats- sowie den Gemeindebehörden wird deshalb empfohlen, den etwaigen Bedarf an Arbeitskräften im Hilfsdienst, soweit sie ihn nicht sonst zu decken vermögen, bei dem örtlichen oder nächstgelegenen gemeindlichen Arbeitsamt oder bei dem Hauptarbeitsamt des Regierungsbezirks (München, Straubing, Ludwigshafen, Regensburg, Bamberg, Nürnberg, Würzburg, Augsburg) aufzugeben. Die erforderlichen Formblätter sind bei den gemeindlichen Arbeitsämtern und in den Gemeinden, in denen ein solches nicht vorhanden ist, bei der Gemeindebehörde unentgeltlich erhältlich.

10.

Bekanntmachung

der R. Staatsministerien des R. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten betr.
den Vollzug des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 29. Mai 1917. R. B. Staatsanzeiger Nr. 124.

Es erweist sich als geboten, in weitestgehendem Umfang wehrpflichtige Staats- und Gemeindebeamte und -Angestellte, die zurzeit in ihrer Stellung noch unentbehrlich sind, für den Waffendienst freizumachen. Dies ist, soweit sich nicht ein entsprechender Austausch zwischen den einzelnen Behörden erzielen läßt, der im vorgeschriebenen Dienstweg zu beantragen wäre, nur dann möglich, wenn ein geeigneter Ersatz an Hilfsdienstpflichtigen zur Verfügung steht. Zur Heranziehung solcher Hilfsdienstpflichtiger dient zunächst die Aufforderung nach § 7 Abs. 2 des Hilfsdienstgesetzes. Um sie den Staats- und Gemeindebehörden zu erleichtern, werden diese im Einverständnis mit dem R. Kriegsministerium — unter teilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 6. März 1917 Nr. 25543 K 5 (R. B. Staatsanzeiger Nr. 56)¹⁾ und in Ergänzung der Bekanntmachung vom 1. April 1917 Nr. 300 a 4642 (R. B. Staatsanzeiger Nr. 78) — ermächtigt, nach der auf kürzestem Wege (schriftlich, telegraphisch oder telephonisch) erhaltenen Zustimmung der zuständigen Kriegsamtstelle (Kriegsamtnebenstelle)²⁾ die

¹⁾ 1. Teil S. 115.

²⁾ Kriegsamtstelle München, Birtenstraße 9, Telefon 55 560. — Kriegsamtstelle Würzburg, Schönbornstraße 8/III, Tel. 2965, 2966, 2967. — Kriegsamtstelle Nürnberg, Bahnhofstraße 13, Tel. 11 260 bis 11 264. — Kriegsamtnebenstelle Ludwigshafen, Kaiser Wilhelmstraße 12, Tel. 1400—1402.

Bekanntmachungen selbst in der Presse zu veröffentlichen, wenn die Annehmung des zuständigen Hauptarbeitsamts vergeblich gewesen ist oder keinen Erfolg verspricht. Die Bekanntmachungen sind nach folgendem Muster zu erlassen:

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsministeriums zu freiwilliger Meldung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Es werden gebraucht

.

Meldungen sind zu richten an (die Bedarfsstelle).

Kriegsamtstelle (Kriegsamtnebenstelle).

.

11.

Entscheidung

des K. Kriegsministeriums betr. Nachtrag zum Dienstvertrag mit Hilfsdienstpflichtigen als Ersatz für Militärpersonen im Inland.

Vom 26. April 1917. Amtl. Mitteil. u. Nachr. d. Kriegsamt Nr. 13. Bayer. Beilage Ziff. 3.

Gemäß dem Erlaß des Kriegsministeriums vom 7. März 1917 Nr. 26639 wird bestimmt, daß in das Muster des Dienstvertrages für die Hilfsdienstpflichtigen, die als Ersatz für Militärpersonen im Inland eingestellt werden¹⁾ (RMG. vom 2. Februar 1917 Nr. 12298 Ziffer 8), hinter Absatz folgendes eingefügt wird:

„Der erkennt an, daß alle von ihm im dienstlichen Auftrage, mit dienstlichen Mitteln oder auf Grund dienstlicher Kenntnisse oder auf Grund dienstlicher Erfahrungen während der Dauer des Dienstverhältnisses gemachten Erfindungen als dienstliche Erfindungen dem ausschließlichen Verfügungsrecht der Heeresverwaltung unterliegen und ohne deren Zustimmung zum Patent (Gebrauchsmuster) nicht angemeldet werden dürfen.

Um der Heeresverwaltung die Prüfung zu ermöglichen, ob gegebenenfalls eine dienstliche Erfindung vorliegt, verpflichtet sich der, kein Patent oder Gebrauchsmuster während der Vertragsdauer ohne die vorher auf dem Dienstwege einzuholende Genehmigung des Kriegsministeriums nachzusuchen und unterwirft sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung einer Vertragsstrafe von Mark.“

Dieser Zusatz ist nicht aufzunehmen in die Verträge mit solchen Hilfsdienstpflichtigen, die auf dem Gebiete ihrer Beschäftigung Erfindungen nicht machen können.

¹⁾ 1. Teil S. 106.

12.

Entschließung

des R. Staatsministeriums des Innern betr. das Melbewesen und die Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 4. April 1917. R. B. Staatsanzeiger Nr. 82.

Die gewerbsmäßigen Stellenvermittler und die nichtgewerbsmäßigen Stellen- und Arbeitsnachweise sind ausdrücklich auf die Vorschriften in den §§ 8, 20 und 21 der Bekanntmachung vom 6. März 1917 Nr. 25543 K V (R. B. Staatsanzeiger Nr. 56)¹⁾ hinzuweisen. Hiernach ist den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern die Arbeitsvermittlung für Hilfsdienstpflichtige, d. h. für männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr bei Strafe untersagt. Ebenso ist diese Arbeitsvermittlung vom 1. April 1917 an den nichtgewerbsmäßigen Stellen- und Arbeitsnachweisen verboten, die nicht von der zuständigen Kriegsamtstelle (Kriegsamtnebenstelle) als Hilfsdienstmeldestellen zugelassen sind.

Die als Hilfsdienstmeldestellen zugelassenen nichtgewerbsmäßigen Stellen- und Arbeitsnachweise, die den Distriktpolizeibehörden von den Kriegsamtstellen mitgeteilt werden, sind ferner auf die Bestimmungen in § 18 Abs. 2 und 3 der vorerwähnten Bekanntmachung zur fortlaufenden Beachtung hinzuweisen.

Der Vollzug ist zu überwachen.

13.

Entschließung

des R. Staatsministeriums des Innern betr. Portofreiheit für Postsendungen der Hilfsdienstmeldestellen.

Vom 4. April 1917. R. B. Staatsanzeiger Nr. 82.

Nach Erlaß des R. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten (Verkehrsministerialblatt, postdienstlicher Teil, 1917, Nr. 19 S. 67) haben die Postsendungen der Hilfsdienstmeldestellen in Angelegenheiten der Arbeitsvermittlung für Hilfsdienstpflichtige und für den Hilfsdienst die Eigenschaft von reinen Reichsdienstsachen und genießen daher im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Portofreiheit.

Hiernach steht die Portofreiheit den Hilfsdienstmeldestellen zu. Als solche erscheinen nach der MinVerf. vom 6. März 1917 (R. B. Staatsanzeiger Nr. 56)²⁾

- a) die gemeindlichen Arbeitsämter,
- b) in den Gemeinden, in denen ein gemeindliches Arbeitsamt nicht vorhanden ist, die Gemeindebehörden,
- c) diejenigen nichtgewerbsmäßigen Stellen- und Arbeitsnachweise, die von den Kriegsamtstellen ausdrücklich als Hilfsdienstmeldestellen zugelassen sind.

¹⁾ 1. Teil S. 115.

²⁾ 1. Teil S. 115.

Die Portofreiheit ist ferner nur eingeräumt für Angelegenheiten der Arbeitsvermittlung. Dabei ist es aber gleichgültig, ob es sich um die Arbeitsvermittlung von Hilfsdienstpflichtigen handelt oder von anderen Personen, wenn diese nur im Hilfsdienst beschäftigt werden sollen.

Die Portofreiheit besteht endlich nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie gilt deshalb nicht für den sog. reinen Ortsverkehr. Sie kann auch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Sendung als „Heeresache“ bezeichnet und mit dem Stempelaufdruck oder mit der Aufschrift „Hilfsdienstmeldestelle“ versehen ist.

So sind also z. B. portofrei die Sendungen, mit denen die Gemeindebehörden die bei ihnen einlaufenden Stellengesuche und Stellenangebote nach § 16 der Bekanntmachung vom 6. März 1917 an ein Arbeitsamt oder das Hauptarbeitsamt abgeben, des weiteren die Sendungen, mit denen die als Hilfsdienstmeldestellen zugelassenen nichtgewerbsmäßigen Stellen- und Arbeitsnachweise die Stellengesuche oder Stellenangebote nach § 18 der Bekanntmachung an das nicht am gleichen Orte befindliche Hauptarbeitsamt weiter leiten, schließlich die Sendungen, mit denen die gemeindlichen Arbeitsämter nach Abschn. II Ziff. 2 der MinVef. vom 17. Dezember 1916 (MABl. S. 271) die Stellengesuche und Stellenangebote an das Hauptarbeitsamt des Regierungsbezirks befördern oder den nicht am Postort befindlichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Mitteilungen nach Beil. 3, 4 oder 6 dieser Bekanntmachung machen.

III.

Feststellungs=Einberufungs= und Schlichtungsverfahren, Arbeiteraus- schüsse.

14.

Erlaß des Kriegsamts, betr. Portofreiheit der Hilfsdienstbehörden.

Vom 1. Febr. 1917.¹⁾ Amtl. Mitteil. u. Nachr. d. Kriegsamts Nr. 8.

Nach dem Portofreiheitsgesetz vom 5. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit dem Regulativ über die Portofreiheiten vom 15. Dezember 1869 genießen die in den §§ 5,

¹⁾ Die bezeichneten Bestimmungen des Portofreiheitsgesetzes und des Regulativs über Portofreiheiten finden sowohl im deutschen Wechselverkehr als auch im innerbayerischen Verkehr Anwendung (Ges. u. VBl. 1907 S. 1082 § 1 und S. 1085/86 Abschn. I Buchst. A u. B). Bayerische Beilage zu Nr. 8 der Kriegsamtmitteilungen Nr. 3.

7 und 9 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1333) vorgesehenen Ausschüsse sowie die beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle (§ 6 des Gesetzes), da sie als Staatsbehörden zu gelten haben, für ihre Postsendungen in militärischen Angelegenheiten, die zugleich reine Reichsdienstangelegenheiten sind, Portofreiheit (Art. 7 des Regulativs). Voraussetzung ist, daß die Sendungen mit dem Vermerk „Heeresache“ versehen sind und den Abdruck eines amtlichen Siegels oder Stempels tragen (Art. 2 des Regulativs). Postsendungen, die nicht ausschließlich militärdienstliche oder sonstige Reichsdienstangelegenheiten betreffen, würden portopflichtig sein.

Portofreiheit genießen auch die Sendungen des in § 19 des Gesetzes vorgesehenen Reichstagsausschusses. Dagegen kann den in § 11 ff. vorgesehenen Arbeiter- und Angestelltenausschüssen keine Portofreiheit eingeräumt werden, da diese Ausschüsse nicht als Staatsbehörden angesehen werden können, ihre Tätigkeit auch keine Militär- und reine Reichsdienstangelegenheiten betrifft (Art. 7 des Regulativs).

15.

Erlaß des Kriegsamts

betr. Tagegelber der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter.

Vom 7. Mai 1917. Amtl. Mitteil. u. Nachr. d. Kriegsamts Nr. 16.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird der folgende, aus Anlaß eines Einzelfalles erteilte Bescheid zur Kenntnis gebracht:

Die nach § 6 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916¹⁾ den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zustehenden Tagegelber sind für jeden Tag zu zahlen, an dem der Vertreter an einer Sitzung seines Ausschusses teilgenommen hat. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Sitzung am Wohnort des Vertreters stattfindet oder nicht. Im letzteren Fall steht diesem außer den Tagegeldern auch noch der Erlaß der notwendigen Fahrkosten zu. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob der Vertreter durch die Zeitversäumnis Schaden erleidet oder nicht.

16.

Erlaß des Kriegsamts

betr. Verfolgung von Verstößen gegen die Strafbestimmungen des Hilfsdienstgesetzes.

Vom 21. April 1917. Amtl. Mitteil. u. Nachr. d. Kriegsamts Nr. 14.

Wie aus Anlaß eines Einzelfalles bekannt geworden ist, scheinen Zweifel darüber zu bestehen, wie sich die auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüsse zu verhalten haben, wenn Verstöße gegen eine Strafbestimmung des Hilfsdienstgesetzes oder der zu seiner Ausführung ergangenen Bundesratsverordnungen zu ihrer Kenntnis kommen. Es wird daher darauf hingewiesen, daß für die Bestrafung solcher Vergehen ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig sind, soweit es sich nicht

¹⁾ 1. Teil S. 77.

um Ordnungsstrafen handelt, deren Verhängung durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich den Vorsitzenden der Ausschüsse übertragen ist.

Die Vorsitzenden haben nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden, ob Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft zu weiterer Veranlassung zu erstatten ist.

17.

Erlaß des Kriegsamts

betr. Feststellung der Kriegswichtigkeit. (Anträge nach § 4 Abs. II des Hilfsdienstgesetzes.)

Vom 9. April 1917. Amtl. Mitteil. u. Nachr. d. Kriegsamts Nr. 14.

Nachdem die Feststellungsausschüsse nunmehr in Tätigkeit getreten sind, sind Anträge von Betrieben und Organisationen, sie als vaterländischen Hilfsdienst im Sinne des § 2 des Hilfsdienstgesetzes zu bezeichnen, den Feststellungsausschüssen zur Entscheidung zuzuleiten.

Es wird jedoch dabei zu beachten sein, daß die Feststellungsausschüsse nach § 27 der Verfahrensweisung vom 30. Januar 1917¹⁾ nur auf Veranlassung des Kriegsamts oder auf den schriftlichen Antrag eines Beteiligten tätig werden. Beteiligt ist nur, wer an der vom Ausschusse zu treffenden Feststellung ein unmittelbares berechtigtes Interesse hat. Ein solches wird nur dann anzunehmen sein, wenn bestimmte Tatsachen vorgebracht sind — wie z. B. die bereits erfolgte Heranziehung von Angehörigen des Betriebes oder eines ähnlichen Betriebes, die gegenwärtige begründete Besorgnis der Abwanderung von Arbeitern oder Angestellten —, aus denen sich ein gegenwärtiges wirtschaftliches Interesse des Antragstellers an der alsbaldigen Entscheidung des Ausschusses ergibt.

Der rein theoretische Wunsch des Unternehmers oder eines Angestellten, über die Kriegswichtigkeit ihres Betriebes Klarheit zu erhalten, reicht nicht aus.

Diejenigen Anträge, in denen bestimmte Tatsachen der bezeichneten Art überhaupt nicht vorgebracht sind, werden daher mit einem Hinweis auf § 27 der Verfahrensweisung an die Antragsteller zurückzugeben sein.

18.

Anordnung des Kriegsamts

betr. das von den Einberufungsausschüssen zu beobachtende Verfahren.

Vom 24. Febr. 1917. Amtl. Mitteil. u. Nachr. d. Kriegsamts Nr. 10.

In Bayern ist nach Anordnung des Kriegsministeriums vom 28. März 1917 gleichmäßig zu verfahren.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1333) wird folgendes bestimmt:

¹⁾ 1. Teil S. 83.

Bei der Ueberweisung von Hilfsdienstpflichtigen gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst ist tunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß diejenigen Personen, die glaubhaft machen, daß sie in ihrer bisherigen Tätigkeit auf die Vorschriften ihrer Religion besondere Rücksicht genommen haben, daran auch durch die Tätigkeit im Hilfsdienste nicht gehindert werden.

19.

**Richtlinien des Kriegsamts
für die Tätigkeit der Einberufungsausschüsse.**

Vom 9. März 1917. Amtl. Mitteil. u. Nachr. d. Kriegsamts Nr. 10.

Für Bayern entsprechend verfügt mit Erlaß des Kriegsministeriums vom 18. März 1917.

1. Die Vorsitzenden der Einberufungsausschüsse erhalten von den Leitern der zuständigen Kriegsamtstellen die Anweisung, wieviel Hilfsdienstpflichtige, für welche Beschäftigungsarten, an welcher Arbeitsstelle und zu welcher Zeit sie benötigt werden.

2. Ueber die gesamten Menschenkräfte, die für die Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst in Betracht kommen, erhalten die Einberufungsausschüsse Nachweisungen:

a) von den Ortsbehörden gemäß Bundesratsverordnung vom 1. März 1917¹⁾ in Form von Kartensammlungen, enthaltend die nicht mehr im wehrpflichtigen Alter stehenden Hilfsdienstpflichtigen,

b) von den Erfasskommissionen in Form von Listen, enthaltend die noch im wehrpflichtigen Alter stehenden Hilfsdienstpflichtigen, welche für die Einstellung in das Heer gar nicht oder zeitweilig nicht in Frage kommen. Aus diesen Listen geht jedoch nicht hervor, ob diese Hilfsdienstpflichtigen nicht bereits schon gemäß § 2 des Hilfsdienstgesetzes beschäftigt sind. Die Einberufungsausschüsse müssen sich daher für diese Hilfsdienstpflichtigen die nötigen Unterlagen selbst beschaffen, am besten durch Zusendung von „Meldefarten für Hilfsdienstpflichtige“ gemäß Anlage²⁾ der Bundesratsverordnung vom 1. März 1917.

3. Folgende Grundsätze sind maßgebend für die Entscheidung darüber, welche Hilfsdienstpflichtigen herangezogen werden sollen:

a) Gemäß § 8 des Hilfsdienstgesetzes ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

¹⁾ 1. Teil S. 95.

²⁾ 1. Teil S. 112.

- b) Bei den unvermeidbaren Härten und Schädigungen privater und allgemeiner Interessen entscheidet die Beurteilung der Frage: Wo nützt der betreffende Hilfsdienstpflichtige zur Zeit dem Vaterlande am besten? Können andere Hilfsdienstpflichtige herangezogen werden, deren Herausnehmen aus ihrer bisherigen Tätigkeit mit weniger Nachteilen verbunden ist?

Bei sonst gleichen Verhältnissen sind jüngere vor älteren, unverheiratete vor verheirateten Hilfsdienstpflichtigen heranzuziehen.

4. Es kommen für die Reihenfolge der Einberufungen in Frage:

- a) zuerst die Hilfsdienstpflichtigen, welche sich auf den „Meldefarten für Hilfsdienstpflichtige“, Ziffer 14, freiwillig gemeldet haben,
- b) demnächst die Hilfsdienstpflichtigen, welche zur Zeit gar nicht oder nicht voll in ihrer bisherigen Tätigkeit beschäftigt sind,
- c) sodann alle die vollbeschäftigten Hilfsdienstpflichtigen, welche in ihrer bisherigen Tätigkeit durch weibliche Personen, durch Jugendliche oder durch Männer über 60 Jahren ersetzbar sind,
- d) schließlich der Rest aller Hilfsdienstpflichtigen, die noch nicht im Sinne des § 2 des Hilfsdienstgesetzes tätig sind, gleichgültig, ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer.

Solange als möglich ist die Einberufung Hilfsdienstpflichtiger zu vermeiden, deren Heranziehung nachweisbar eine schwere Schädigung öffentlicher, auch volkswirtschaftlicher Interessen zur Folge haben würde, sowie derjenigen, die durch langfristige Verträge gebunden sind, und endlich der kriegsbeschädigten Hilfsdienstpflichtigen, welche eine dauernde Tätigkeit außerhalb der Beschäftigungsarten des § 2 des Hilfsdienstgesetzes gefunden haben.

5. Ueber alle Schwierigkeiten und Zweifel hinweg muß das Ziel unbedingt erreicht werden, daß der von den Kriegsamtsstellen geforderte Bedarf an Arbeitskräften durch die Tätigkeit der Einberufungsausschüsse in weitestem Maße gedeckt wird.

6. Die Einberufungsausschüsse werden auf Grund des eingereichten Kartenmaterials sowie etwaiger persönlicher Rücksprachen allein nicht in der Lage sein, die einschlägigen Verhältnisse ganz zutreffend zu beurteilen. In solchen Fällen wenden sie sich am zweckmäßigsten um Auskunft an die zuständigen Orts- und Staatsbehörden, Arbeitsnachweise jeder Art, die Vertretung von Industrie und Handel, des Handwerks, der Landwirtschaft oder anderer Berufsstände. Ebenso können Fachvereine und sonstige nichtamtliche wirtschaftliche Verbände gehört werden. Diese Stellen werden meist am besten wissen, wo Hilfsdienstpflichtige am ehesten aus ihrer bisherigen Tätigkeit herausgenommen werden können.

gez. Gr ö n e r.

Muster für ein Aufforderungsschreiben.

Auf Grund des § 7 des Hilfsdienstgesetzes fordert der unterzeichnete Ausschuß den Hilfsdienstpflichtigen

auf, sich binnen zwei Wochen Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst (§ 2 des Gesetzes) zu suchen.

Gelegenheit zur Beschäftigung ist gegeben bei

Diese Beschäftigung wird vermittelt durch die Hilfsdienstmeldestelle in

Von der Uebernahme der Beschäftigung haben Sie dem unterzeichneten Ausschuß unter Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Richtigkeit dieser Angaben hat der Arbeitgeber durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Ein Hilfsdienstpflichtiger, der diese Mitteilung unterläßt, kann vom Vorsitzenden des Ausschusses mit Geldstrafe bis zu 20 M bestraft werden (§ 11 der Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917 Abs. 2).

Zur Antwort wollen Sie sich der beigefügten Karte bedienen.

„ den

(Unterschrift.)

Muster für eine Antwortkarte.

An

den Einberufungsausschuß

in

Auf Grund des dortigen Schreibens vom
habe ich Beschäftigung gefunden bei

in als

am 1917.

(Unterschrift.)

Bescheinigung des Arbeitgebers.

Vorstehende Angaben sind richtig.

„ den

(Unterschrift des Arbeitgebers.)

Muster für ein Ueberweisungsschreiben.

Durch Schreiben des unterzeichneten Ausschusses vom 1917 sind Sie aufgefordert worden, Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst zu suchen.

Da Sie die Uebernahme einer solchen Beschäftigung nicht nachgewiesen haben, werden Sie nunmehr gemäß § 7 Abs. 3 des

Hilfsdienstgesetzes zur Beschäftigung überwiesen, und zwar bei in

Dienstantritt am unter folgenden Bedingungen:

1. Art der Beschäftigung:
2. Lohn:
3. Kündigungsfrist:
4. Sonstiges:

Gemäß § 18 des Hilfsdienstgesetzes wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft, wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten.

., den (Unterschrift.)

20.

Erlaß des Kriegsamts

betr. Heranziehung entlassener kriegsunbrauchbarer Kriegsbeschädigter zum vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 17. April 1917. Amtl. Mitteil. u. Nachr. d. Kriegsamts Nr. 15.

Für Bayern entsprechend verfügt mit Entschließung des Kriegsministeriums Nr. 67412/17.

1. Um den Grundsatz, daß Kriegsbeschädigte nur wenn unumgänglich nötig zum Hilfsdienst herangezogen werden sollen, sachgemäß durchzuführen, machen die Einberufungsausschüsse, sofern sie auf Grund der ihnen von den Ersatzkommissionen zugehenden Listen der für den Hilfsdienst in Betracht kommenden Wehrpflichtigen oder auf Grund anderer Unterlagen die Einberufung eines Kriegsbeschädigten beabsichtigen, den zuständigen Ortsausschüssen der amtlichen bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge zuvor hiervon Mitteilung. In dieser sind die Personalien und die in Aussicht genommene Verwendung im Hilfsdienst anzugeben; zugleich ist darin zu erforschen, sich binnen einer Frist, die mindestens auf 2 Wochen zu bemessen ist, darüber zu äußern, ob der Kriegsbeschädigte zur Heranziehung geeignet ist oder welche Einwendungen zu erheben sind, insbesondere ob er eine dauernde Tätigkeit außerhalb der Beschäftigungsarten des § 2 des Hilfsdienstgesetzes gefunden hat, deren Aufgabe unzumutbar sein würde. (Vgl. Ziffer 4 Abs. 2 der Richtlinien.) Ein Aufforderungsschreiben auf Grund des § 7 des Hilfsdienstgesetzes darf erst nach Fristablauf oder nach Eingang der Antwort erlassen werden. Ein Verzeichnis der für den örtlichen Bereich des Einberufungsausschusses in Betracht kommenden Ortsausschüsse der Kriegsbeschädigtenfürsorge wird der zuständigen Kriegsamtstelle von den beteiligten Hauptfürsorgeorganisationen mitgeteilt werden.

2. Um eine baldige und lückenlose Heranziehung aller derjenigen heereesentlassenen Kriegsbeschädigten zu erreichen, die, obgleich arbeitsfähig, eine Arbeit nicht gefunden oder abgelehnt oder keine ihren Kräften entsprechende kriegswirtschaftliche Beschäftigung haben, werden die Ortsausschüsse der amtlichen bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge durch den Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge und die Hauptfürsorgeorganisationen ersucht werden, den Einberufungsausschüssen entsprechende Mitteilung unter Angabe der Personalien, der Art der Erwerbsbeeinträchtigung und der Verwendbarkeit des Kriegsbeschädigten zu machen zu dem Zwecke, seine Einberufung zum Hilfsdienst zu bewirken. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit und des einzelnen Kriegsbeschädigten, daß die Einberufungsausschüsse diesen Vorschlägen zur Heranziehung möglichst bald und umfassend entsprechen.

3. Soweit andere militärische Stellen, insbesondere die Bezirkskommandos, Wahrnehmungen über erwerbslose, aber arbeitsfähige, oder über offenbar ungeeignet beschäftigte, bereits entlassene Kriegsbeschädigte machen, sehen sie selbst von irgendwelchen Maßnahmen ab, machen aber den Einberufungsausschüssen Mitteilung, die alsdann nach Ziffer 1 verfahren.

21.

Entschließung

des R. Staatsministeriums des Innern betr. den Vollzug des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 6. April 1917. R. B. Staatsanzeiger Nr. 86.

Um den raschen und ungehinderten Vollzug des § 9 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu sichern, erweist es sich als erforderlich, ohne Verzögerung festzustellen, bei welchem Arbeitgeber ein aus einem bisherigen Beschäftigungsverhältnis ohne Abkehrschein Ausgeschiedener, der die 14 tägige Sperrfrist nicht abgewartet hat, eingestellt wurde. Als Auskunftsstellen kommen in erster Reihe die Krankenkassen in Frage. Gleichwohl ist es vorgekommen, daß eine Krankenkasse die Auskunft unter Berufung auf § 142 der RVO. verweigert hat.

Die Versicherungsämter haben deshalb die ihrer Aufsicht unterstellten Krankenkassen anzuweisen, daß sie gemäß § 17 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (RVOl. S. 1333) die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts — für Bayern des Kriegsministeriums, dem nach § 5 Satz 2 für Bayern der Vollzug zukommt — oder der Ausschüsse — der Schlichtungs-, Einberufungs- und Feststellungsausschüsse — erforderlichen Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse zu erteilen verpflichtet sind.

Im Weigerungsfalle ist gegen die säumige Kasse, die Mitglieder ihrer Organe oder ihre Beamten und Angestellten unverzüglich nach § 31 der RVO. vorzugehen.

Erlaß des Kriegsamts

betr. Schlichtungsausschüsse und seine Schlichtungsstellen.

Bom 12. Febr. 1917. Amtl. Mitteil. u. Nachr. d. Kriegsamts Nr. 8.

Nach § 13 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst können die Schlichtungsausschüsse bei Lohnstreitigkeiten als Schlichtungsstelle angerufen werden, falls nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen. Neben diesen im Gesetz benannten Gerichten, die auf gesetzlicher Grundlage beruhen, gibt es jedoch in verschiedenen Gewerben noch andere Schlichtungsstellen, die auf freier Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und -nehmern beruhen, wie die Lohnkommissionen, Einigungsämter und Tariffchiedsgerichte usw. Diese freien Schlichtungsstellen haben sich bisher bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durchaus bewährt. Auch nach Erlaß des Hilfsdienstgesetzes ist ihre Tätigkeit erwünscht und muß in jeder Beziehung gefördert werden, um so mehr, als die Tätigkeit der durch das Hilfsdienstgesetz eingerichteten Schlichtungsausschüsse im Rahmen des § 13 des Hilfsdienstgesetzes häufig nur dann einsetzen wird, wenn die im Gesetz bezeichneten Gerichte oder die freien Schlichtungsstellen nicht angerufen werden oder eine Einigung nicht erzielen.

Für die Entscheidung über Erteilung von Abkehrscheinen sind lediglich die Schlichtungsausschüsse des § 9 zuständig.

Bekanntmachung

des R. Staatsministeriums des R. Hauses und des Äußern betr. die Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen gemäß § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916. (RGBl. S. 1333).

Bom 16. März 1917. R. B. Staatsanzeiger Nr. 68.

§ 1. In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der GewO. gilt, und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter oder mehr als 50 nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte, versicherungspflichtige Angestellte beschäftigt werden, müssen gemäß § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1333) ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse bestehen.

Für einzelne örtlich oder sachlich getrennte Abteilungen eines Betriebes, in denen die angegebene Mindestzahl von Arbeitern oder Angestellten beschäftigt wird, können nach Anordnung der Betriebsleitung besondere Ausschüsse gebildet werden. Jedenfalls müssen alle Arbeiter oder Angestellten eines Betriebes durch einen Ausschuß vertreten sein.

Bei Feststellung der Mindestzahl sind auch die Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter mitzuzählen.

§ 2. Soweit in solchen Betrieben beim Inkrafttreten des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, d. i. am 6. Dezember 1916, ständige Arbeiterausschüsse nach § 134 h der GewO.¹⁾ oder §§ 94, 95 des Berggesetzes²⁾ bereits bestellt waren, besteht keine Verpflichtung zur Errichtung neuer Ausschüsse. Immerhin ist auch in diesen Betrieben behufs Schaffung tunlichst gleichartiger Verhältnisse die Errichtung neuer Ausschüsse nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erwünscht.

Die Mitglieder der fortbestehenden Ausschüsse sind bei Ergänzungswahlen nach den Bestimmungen, nach denen die Ausschüsse gebildet worden sind, nicht nach § 11 des vorbezeichneten Gesetzes zu bestellen.

§ 3. Dem Arbeiterausschusse liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und die sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seine Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 4. Die Bildung des Ausschusses ist von der Betriebsleitung herbeizuführen. Werden von dieser binnen drei Wochen nach dem Erlaß der gegenwärtigen Bekanntmachung die nötigen Anordnungen nicht getroffen, und bleibt auch eine von der Distriktverwaltungsbehörde unter Setzung einer Frist an die Betriebsleitung gerichtete Aufforderung erfolglos, so hat die Distriktverwaltungsbehörde das weitere anzuordnen.

§ 5. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den im Betrieb beschäftigten volljährigen Arbeitern oder Angestellten beiderlei Geschlechts aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

Die Zahl der Ausschußmitglieder beträgt nach näherer Bestimmung der Betriebsleitung bei Betrieben mit

50 bis 100	Arbeitern	mindestens	4
100	"	200	" bis zu 5
200	"	400	" " " 6
400	"	600	" " " 7
600	"	900	" " " 8
über	900	"	" " 9.

¹⁾ 1. Teil S. 102.

²⁾ 1. Teil S. 105.

Die Zahl von 9 Ausschußmitgliedern soll in der Regel nicht überschritten werden.

§ 6. Wählbar sind die nach § 5 Wahlberechtigten, sofern sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, dem Betriebe mindestens 1 Monat vom Wahltag zurückgerechnet angehören und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Die Wahl erfolgt nach der untenstehenden Wahlordnung.

§ 7. Die gewählten Ausschußmitglieder werden binnen einer Woche nach der Wahl erstmalig von dem Wahlvorsteher zu einer Versammlung einberufen, in der sie aus ihrer Mitte mit unbedingter Stimmenmehrheit einen Obmann und dessen Stellvertreter wählen. Der Obmann hat den Verkehr mit dem Arbeitgeber zu vermitteln.

Die Ausschußmitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich.

§ 8. Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter beruft den Ausschuß und leitet seine Verhandlungen. Er kann sich an den Erörterungen, jedoch nicht an den Abstimmungen beteiligen.

Zur Gültigkeit eines Ausschußbeschlusses ist die Ladung aller Mitglieder, nötigenfalls auch der erforderlichen Stellvertreter, sodann die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmengleichheit hat der Obmann den Stichentscheid.

Ueber jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und mindestens einem Ausschußmitglied zu unterzeichnen ist.

Für die durch die Geschäfte des Ausschusses in Anspruch genommene Zeit darf eine Lohnkürzung nicht erfolgen.

In Streitfällen über die Einrichtung, Wahl, Zuständigkeit oder Geschäftsführung der Ausschüsse entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde. Auf Beschwerde, die innerhalb zwei Wochen von der Zustellung der Entscheidung einzureichen ist, entscheidet die Regierung, Kammer des Innern, endgültig.

§ 10. Das Amt eines Ausschußmitgliedes erlischt durch Niederlegung des Amtes, durch Ausscheiden des Arbeiters aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Betriebsabteilung, für die ein eigener Ausschuß gebildet ist, und durch Verlust der Reichsangehörigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 11. Als Ersatzmänner für ausscheidende oder verhinderte Ausschußmitglieder treten die auf der gleichen Liste weiter vorgeschlagenen nach der Nummernfolge ein. Ist ein Ersatzmann auf der Liste nicht mehr vorhanden, so hat eine Neuwahl des ganzen Ausschusses stattzufinden.

§ 12. Die Zusammensetzung des Ausschusses ist durch ständigen Anschlag an geeigneter, allen Beteiligten zugänglicher Stelle im Betrieb bekanntzumachen.

§ 13. Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist nach § 13. der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 30. Januar 1917 (RGBl. S. 85),¹⁾ untersagt, die Arbeiter oder die nach dem Versicherungs-gesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten ihres Betriebes in der Ausübung des Wahlrechtes bei den nach § 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vorzunehmenden Wahlen zu den Arbeiterausschüssen oder den Angestelltenausschüssen oder in der Uebernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen der Uebnahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen. Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die dagegen verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu 300 M oder mit Haft bestraft.

§ 14. Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe treten an die Stelle der Distriktverwaltungsbehörden die Berginspektionen, an die Stelle der Regierungen, Kammern des Innern, das Oberbergamt. In München ist die zuständige Distriktverwaltungsbehörde der Stadtmagistrat.

Wahlordnung

für die Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.

§ 1. 1. Die Wahl wird von der Betriebsleitung durch Erlaß eines Wahlausschreibens angeordnet. In dem Ausschreiben ist Ort, Tag, Stunde und Zeitdauer der Wahl zu bestimmen, wobei auf den Wohnort und die Zahl der Wahlberechtigten Rücksicht zu nehmen ist. Nach Bedürfnis können verschiedene Wahlstellen eingerichtet werden. Die Wahl muß bei sämtlichen Wahlstellen zu gleicher Zeit erfolgen.

2. Die Wahl ist so anzusetzen, daß alle Arbeiter das Wahlrecht während der Arbeitszeit oder jedenfalls unmittelbar vor- oder nachher ausüben können.

3. In dem Ausschreiben ist auch die für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit geltende Vorschrift bekanntzumachen und anzugeben, wo die Wahlordnung zur Einsicht aufliegt.

§ 2. 1. Die Betriebsleitung gibt ferner in dem Ausschreiben den Wahlvorsteher bekannt und fordert die Arbeiter zur Benennung von zwei Wahlausschußmitgliedern aus der Zahl der Wahlberechtigten auf. Unter mehreren Benannten entscheidet das höhere Lebensalter. Werden die Wahlausschußmitglieder der Betriebsleitung nicht binnen einer Woche benannt, so beruft die Betriebsleitung die zwei ältesten Wahlberechtigten als Wahlausschußmitglieder.

2. Für Betriebsabteilungen, für die besondere Ausschüsse gewählt werden, sind besondere Wahlausschüsse zu bilden. Das

¹⁾ 1. Teil S. 80.

gleiche gilt bei Einrichtung verschiedener Wahlstellen. Im letzteren Falle ist einer der Wahlausschüsse als Hauptwahlausschuß zu bezeichnen.

3. Endlich ist unter Bestimmung der Zahl der zu wählenden Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zur Einreichung von Vorschlagslisten bei dem Wahlvorsteher aufzufordern und anzugeben, wo die Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung zur Einsicht der Wähler ausliegen werden; dabei ist hervorzuheben, daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden ist.

§ 3. 1. Das Wahlausschreiben ist mindestens 3 Wochen vor dem Wahltag durch Anschlag im Betrieb bekanntzumachen. In gleicher Weise ist die Zusammensetzung des Wahlausschusses nach seiner endgültigen Bestellung bekanntzugeben. Die Anschläge sind während der Dauer des Wahlverfahrens in gut lesbarem Zustande zu erhalten.

2. Die Bestimmungen der Betriebsleitung können auf Beschwerde eines Wahlberechtigten von der Distriktverwaltungsbehörde abgeändert werden, wenn die Beschwerde mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag eingereicht und die Abänderung bei der Betriebsleitung ergebnislos beantragt worden ist.

§ 4. 1. Die Betriebsleitung hat für jede Wahl eine Wählerliste aufzustellen. Werden besondere Ausschüsse für Betriebsabteilungen gewählt oder wird an verschiedenen Wahlstellen gewählt, so sind hierfür gesonderte Wählerlisten aufzustellen. Der Wahlausschuß kann die Wählerlisten ergänzen.

2. In dem Wahlausschreiben ist anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, sowie daß Einsprüche gegen die Wählerliste bei Meidung des Ausschlusses binnen drei Tagen nach dem ersten Tag des Anschlages des Wahlausschreibens beim Wahlvorsteher anzubringen sind. Später eintretende Arbeiter können vom Wahlausschuß beim Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen nachträglich eingetragen werden.

3. Ueber Einsprüche gegen die Wählerliste hat der Wahlausschuß alsbald zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer spätestens am Tage vor der Wahl bekanntzugeben. Sie kann nur mit der Wahl im ganzen angefochten werden.

§ 5. 1. Das Wahlverfahren regelt sich nach den Grundsätzen der Verhältnißwahl mit gebundenen Listen.

2. Bei Meidung der Ungültigkeit der Stimme kann nur für vollständige und unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden, die bis spätestens am 10. Tage des Anschlages des Wahlausschreibens eingereicht worden sind.

3. Jede Vorschlagsliste hat unter fortlaufenden Nummern doppelt so viele wählbare Personen mit Angabe von Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort zu enthalten, als Ausschußmitglieder zu wählen sind.

4. Die Vorschlagslisten bedürfen der Unterschrift von mindestens 10 Wahlberechtigten. Vor- und Zuname, Stand und Wohnort der Unterzeichner sind in der Liste anzugeben. Mangels einer anderen Angabe gilt der erste Unterzeichner der Liste als bevollmächtigter Vertreter für etwaige Verhandlungen mit dem Wahlausschuß. Mit der Vorschlagsliste sind Erklärungen der Vorgeschlagenen zu übergeben, daß sie die Wahl annehmen werden.

5. Die Vorschlagslisten sind nach der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer (I, II uß.) zu versehen.

6. Die Listen werden von dem Wahlausschuß geprüft und, wenn sie den vorbezeichneten Vorschriften nicht entsprechen, dem bevollmächtigten Vertreter zur Richtigstellung zurückgegeben. Sie sind bei Meidung der Ungültigkeit innerhalb drei Tagen nach der Zurückstellung berichtigt oder ergänzt wieder einzureichen.

7. Wer auf mehreren Listen vorgeschlagen ist, wird vom Wahlleiter aufgefordert, sich binnen einer Frist für eine bestimmte Liste zu entscheiden. Erklärt er sich nicht innerhalb dieser Frist, so wird sein Name auf allen Vorschlagslisten gestrichen; dem bevollmächtigten Vertreter ist die Streichung unverzüglich mitzuteilen und anheimzugeben, binnen einer Frist Ersatzvorschläge zu machen; wer bereits in einer Vorschlagsliste aufgeführt ist, darf dabei nicht nochmals vorgeschlagen werden.

8. Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten zu streichen; dem bevollmächtigten Vertreter ist nötigenfalls die Beschaffung anderer Unterschriften binnen einer Frist zur Vermeidung der Ungültigkeit der Vorschlagsliste aufzugeben. Den Vertretern ist die Einsichtnahme in die eingereichten Listen zu gestatten.

9. Die mit den Ordnungsnummern versehenen Listen sind mindestens fünf Tage vor der Wahl durch Anschlag im Betrieb bekanntzumachen.

10. Ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden, so findet keine Wahl statt. Die in der Liste verzeichneten Personen gelten in der erforderlichen Anzahl nach der Nummernfolge als gewählt. Das Ergebnis ist vom Wahlvorsteher durch Anschlag im Betrieb bekanntzugeben.

11. Wird keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorsteher, bei Vorhandensein mehrerer Wahlstellen der Vorsteher des Hauptausschusses dies sofort durch Anschlag im Betrieb bekanntzumachen und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen. Wird auch dann eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlausschuß (Hauptwahlausschuß) die Ausschußmitglieder und Ersatzmänner aus den Wählbaren zu berufen.

§ 6. 1. Die Wahl erfolgt unter Leitung des gemäß § 2 bestellten Wahlausschusses, der zu seiner Verstärkung aus dem Kreise der Wahlberechtigten weitere Ausschußmitglieder zuziehen kann.

2. Der Zutritt zum Wahlraum ist allen wahlberechtigten Personen gestattet; doch ist der Vorsteher befugt, die zur Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Verlaufes der Wahl erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 7. 1. Das Wahlrecht ist in Person und durch verdeckte Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen sind.

2. Die Stimmzettel dürfen bei Meidung der Ungültigkeit nicht unterschrieben sein und auch sonst kein äußeres Kennzeichen tragen; sie sind von dem Wähler in einem von der Betriebsleitung zur Verfügung gestellten einheitlichen Umschlag abzugeben. Andere Kennzeichen als eine Bezeichnung der Firma, der Wahlhandlung und des Wahltages in einheitlicher Form dürfen diese Umschläge nicht haben. Der Stimmzettel hat die Vorschlagsliste, für welche gestimmt werden will, durch Angabe der Ordnungsnummer zu bezeichnen.

3. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

4. Meinungsverschiedenheiten, die im Wahlausschuß über die Stimmberechtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden.

5. Durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Tische des Wahlausschusses getrennten Nebentischen ist Vorsorge zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

6. Die Stimmabgabe ist in der Wählerliste zu vermerken.

7. Zur Abgabe der Stimmzettel ist eine geschlossene Wahlurne aufzustellen, in welche der Vorsteher den ihm von dem Stimmberechtigten übergebenen Umschlag uneröffnet einlegt.

§ 8. 1. Die Wahl ist zu schließen, sobald sämtliche Wahlberechtigten abgestimmt haben oder die zur Vornahme der Wahl festgesetzte Zeit abgelaufen ist. Letzterenfalls sind nur noch die Personen, die bereits im Wahlraum anwesend sind, zur Wahl zuzulassen.

2. Sodann sind die Stimmzettel vom Wahlausschuß aus der Wahlurne zu nehmen und zu zählen. Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel, die Prüfung ihrer Gültigkeit und die Feststellung der Stimmenzahl, welche die einzelnen Listen erhalten haben.

3. Ueber die Wahlhandlung ist eine vom Wahlausschuß zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, worin Beginn und Ende der Wahl, der Wahlraum, die berufenen Wahl-Ausschußmitglieder, die Ergebnisse der Abstimmungen des Wahlausschusses und die Veranlassung hierzu, die Zahl der erschienenen

Wähler und der abgegebenen Stimmen, die Stimmenzahl, welche die einzelnen Listen erhalten haben und sonstige wichtigere Vor-
kommnisse aufzunehmen sind; insbesondere sind die Gründe anzugeben, aus denen etwa Wähler als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen oder Stimmzettel für ungültig erklärt wurden.

4. Die Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung des Wahlausschusses bedurfte, sind mit fortlaufenden Nummern versehen der Niederschrift beizufügen. Die für gültig erklärten Stimmzettel hat der Wahlvorsteher zu versiegeln und den Wahlakten beizufügen.

5. Der Wahlvorsteher hat die Niederschrift und die sonstigen Wahlakten sofort nach Schluß des Wahlgeschäftes der Betriebsleitung einzusenden. Hat die Betriebsleitung die Mitwirkung bei der Durchführung der Wahl verweigert, so sind Niederschrift und Wahlakten an die Distriktverwaltungsbehörde einzusenden.

§ 9. Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt spätestens am 3. Tage nach der Wahl durch den Wahlausschuß, bei mehreren Wahlstellen durch den Hauptwahlausschuß, in nachstehender Weise:

- a) Von den auf den einzelnen Vorschlagslisten enthaltenen Personen gilt diejenige Zahl in der Nummernfolge als gewählt, die sich zu der Gesamtzahl der zu wählenden Ausschußmitglieder verhält wie die Zahl der auf die Liste entfallenden gültigen Stimmen zu der Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.
- b) Ergeben sich bei der Verteilung Bruchteile, so werden die noch restigen Sitze denjenigen Listen zugeteilt, deren Stimmenzahl bei der verhältnismäßigen Verteilung die größten Reste aufweist; bei gleich großen Resten entscheidet erforderlichenfalls das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los.

§ 10. 1. Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorsteher im Betrieb durch Anschlag bekanntgegeben mit dem Hinweis, daß Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen bei der Distriktverwaltungsbehörde geltend zu machen sind. Gegen die Entscheidung der Distriktverwaltungsbehörde ist binnen zwei Wochen von der Zustellung an die Beschwerde zur Regierung, R. d. J., zulässig; diese entscheidet endgültig.

2. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11. Ungültig ist die Wahl, wenn gegen wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Beseitigung des Verstoßes möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

2. Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn sie nicht wählbar oder nicht unzweifelhaft bezeichnet ist, sowie dann, wenn von ihr oder zu ihrem Gunsten von dritter Seite die Wahl rechtswid-

rig oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 12. Ist die Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten. Das gleiche gilt, wenn nur die Wahl einzelner Personen ungültig ist und die vorgeschriebene Besetzung des Ausschusses auch durch das Eintreten von Ersatzleuten nicht erreicht wird.

§ 13. 1. Die Wahlakten werden von dem Arbeiterausschuß bis zur Vornahme einer Neuwahl aufbewahrt.

2. Die Kosten der Wahl trägt der Betriebsunternehmer.

§ 14. Die vorstehenden Vorschriften sind für die Wahl der Angestelltenausschüsse entsprechend anzuwenden.

Anhang.

Inwieweit die Betriebsleitung und der Wahlvorsteher von den folgenden Mustern Gebrauch machen wollen, bleibt ihnen überlassen.

1. Muster zum Wahlaus Schreiben nach §§ 1, 2 der Wahlordnung.

Ausgehängt am
Abgenommen am

Wahlaus Schreiben

für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebes oder der Betriebsabteilung).

Gemäß § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 und zufolge Bekanntmachung des R. Staatsministeriums des R. Hauses und des Außern vom 16. März 1917 ist von den volljährigen männlichen und weiblichen Arbeitern [nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten] des Betriebes (der Betriebsabteilung) ein aus . . . Mitgliedern bestehender Arbeiter-[Angestellten-]Ausschuß aus ihrer Mitte zu wählen.

Wählbar sind volljährige, männliche und weibliche Arbeiter [nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte] des Betriebes (der Betriebsabteilung), welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, dem Betrieb im Zeitpunkt der Wahl bereits einen Monat angehören und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Wahl findet

am
in der Zeit von bis
im

[bei mehreren Wahlstellen:

für die im . . . Stadtbezirk wohnenden Arbeiter
im (Wahlstelle I).

für die in der Vorstadt wohnenden Arbeiter
im (Wahlstelle II)]

statt.

Als Wahlvorsteher wird aufgestellt.

[bei mehreren Wahlstellen:

Als Wahlvorsteher wird bestellt für die Wahlstelle I . . .
für die Wahlstelle II . . .]

Von den Wahlberechtigten sind der Betriebsleitung aus ihrer Mitte binnen einer Woche 2 [bei mehreren Wahlstellen: für jede Wahlstelle je 2] Wahlausschußmitglieder zu benennen. Erfolgt keine Benennung während dieser Frist, so werden von der Betriebsleitung die zwei ältesten Wahlberechtigten hierzu ernannt werden; [bei mehreren Wahlstellen: Der für die Wahlstelle . . . gebildete Ausschuß gilt als Hauptwahlausschuß].

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum Vorschlagslisten bei dem vorbezeichneten Wahlvorsteher [bei mehreren Wahlstellen: Hauptwahlvorsteher] einzureichen. Später eingehende Vorschlagslisten sind ungültig.

Jede Vorschlagsliste muß von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein und hat doppelt soviel wählbare Personen zu benennen, als Ausschußmitglieder zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufenden Nummern aufzuführen und nach Vor- und Zuname, Stand und Wohnort genau zu bezeichnen.

Die zugelassenen Vorschlagslisten werden vom bis zum täglich von bis Uhr in zur Einsicht der Wähler ausliegen. Einsprüche gegen die Wählerliste sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens am bei dem Wahlvorsteher anzubringen.

Bei der Stimmabgabe darf jeder Wahlberechtigte nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten unter Angabe der Ordnungsnummer der Liste stimmen. Der Stimmzettel ist in einem Wahlumschlag abzugeben, den der Wähler (z. B. an den Auslegungsstellen der Vorschlagslisten während der Zeit ihrer Auslegung und im Wahlraum) erhält.

Ein Abdruck der Wahlordnung liegt bis zum Schluß der Stimmabgabe täglich von bis Uhr in zur Einsicht auf.

., den

Die Betriebsleitung:

.

II. Muster für die Bekanntmachung nach § 5 Abs. 11 der Wahlordnung.

Ausgehänget am
Abgenommen am

Nachfrist

für die Einreichung von Vorschlagslisten zur Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Aussschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung).

Durch Wahlausschreiben vom sind die Wahlberechtigten aufgefordert worden, für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Aussschusses bis zum Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Wahlvorsteher einzureichen. Da eine gültige Vorschlagsliste bis zu dem oben angegebenen Tage nicht eingegangen ist, wird die Frist zur Einreichung von Vorschlagslisten bis zum Ablauf des verlängert.

Geht auch bis dahin eine gültige Vorschlagsliste nicht ein, so hat gemäß § 5 Abs. 11 der Wahlordnung der Wahlausschuß die Aussschußmitglieder und Ersatzmänner aus den Wählbaren zu berufen.

., den Der Wahlvorsteher:
.

III. Muster zur Vorschlagsliste nach § 5 der Wahlordnung.

Vorschlagsliste.

Als Mitglieder des Arbeiter-[Angestellten-]Aussschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung), gegebenenfalls als Ersatzmänner, werden vorgeschlagen:

Nr. d. Abt.	Familien- und Vor-(Nuf-) Name	Beruf	Wohnort (bei größeren Orten Straße und Hausnummer)

(Unterschriften:)

1., Listenvertreter.
2.
3.
bis 10.

IV. Muster zur Niederschrift über den Wahlvorgang nach § 8 Abs. 3 der Wahlordnung.

Niederschrift

über die Vornahme der Wahl eines Arbeiter-[Angestellten-]Aussschusses im (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) am

im (Wahlraum; bei mehreren Wahlstellen:
Bezeichnung der Wahlstelle: I, II usw.).

Zur Eröffnung der Wahlhandlung durch den Wahlvor-
steher um . . . Uhr waren die Wahlausschußmitglieder
. (Namen) erschienen.

Zur Verstärkung des Wahlausschusses wurden die Wahl-
berechtigten (Namen) zugezogen.

Der Wahlausschuß überzeugte sich, daß die auf dem Tisch
vor dem Wahlvorsteher aufgestellte geschlossene Wahlurne
leer war.

Damit der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den
Umschlag stecken konnte, war (Beschreibung der
Absonderungsvorrichtung nach § 7 Abs. 5 der Wahlordnung).
Von den erschienenen Wählern begab sich jeder einzeln an den
Nebentisch [Nebenraum], wo er den Stimmzettel unbeobachtet
in den Umschlag steckte. Sodann trat er an den Tisch des Wahl-
vorstandes heran, nannte Namen und Wohnung und übergab
den Umschlag dem Wahlvorsteher. Nachdem festgestellt war,
daß der Wähler in die Wählerliste eingetragen war, wurde der
Umschlag uneröffnet in die Wahlurne gelegt und die Stimm-
abgabe in der Wählerliste vermerkt.

Hierbei mußten vom Wahlausschuß zurückgewiesen werden:

- Umschläge (z. B. weil der Wähler den Stimm-
zettel nicht in dem einheitlichen Umschlag ab-
geben wollte; oder weil der Umschlag ein be-
sonderes Kennzeichen trug);
- Umschläge (z. B. weil der Wähler nicht in den
abgesonderten Nebenraum treten wollte usw.);
- Wähler mußte zurückgewiesen werden, weil er
nicht in die Wählerliste eingetragen war.

Die Abstimmung wurde um . . . Uhr geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Urne genommen und un-
eröffnet gezählt. Ihre Zahl betrug . . . und stimmte mit
der in der Wählerliste vorgemerkten Zahl der Abstimmungen
überein (oder z. B. insofern nicht überein, als . . . Um-
schläge weniger vorhanden waren. Zur Aufklärung dieser Ver-
schiedenheit dient folgendes)

Hierauf nahm der Wahlvorsteher die Stimmzettel einzeln
aus den Umschlägen und verlas sie. Das Mitglied des Wahl-
ausschusses (Namen) verzeichnete die für die einzelnen Vor-
schlagslisten abgegebenen Stimmen.

Die Prüfung der Stimmzettel gab zu folgenden Beanstan-
dungen Anlaß, die nachstehend unter fortlaufenden Nummern
aufgeführt sind.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

. Stimmzettel (Nr. 1, 2), weil sie (z. B. sich nicht in dem vorgesehenen einheitlichen Umschlag befanden);

. Stimmzettel (Nr. 3, 4, 5), weil sie (z. B. unterschrieben waren).

Außer Berücksichtigung mußten . . . Umschläge (Nr. 6, 7) gelassen werden, in denen mehrere auf verschiedene Vorschlagslisten lautende Stimmzettel enthalten waren.

In . . . Umschlägen (Nr. 8, 9, 10) fanden sich mehrere gleichlautende Stimmzettel, die je als 1 Stimmzettel gezählt wurden.

In . . . Umschlägen (Nr. 11, 12) fanden sich keine Stimmzettel.

. . . Stimmzettel (Nr. 13, 14, 15), hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, wurden aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

Nr. 13: . . . (Angabe des Sachverhaltes und der Gründe),

Nr. 14: . . . (desgleichen) usw.

Die sämtlichen Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung des Wahlausschusses bedurft hatte, wurden der Niederschrift beigeheftet.

Zahl der abgegebenen Stimmen:

Ungültige Stimmen und unberücksichtigt gelassene Umschläge:

Zahl der gültigen Stimmen:

Es haben erhalten: Vorschlagsliste I: Stimmen,
Vorschlagsliste II: Stimmen usw.

Der Wahlvorsteher verkündete das Ergebnis und versiegelte die Stimmzettel und Umschläge, die nicht der Niederschrift beigeheftet sind.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

. den
Der Wahlvorsteher: Die Wahlausschußmitglieder:
.

V. Beispiele für die Ermittlung des Wahlergebnisses.

I. Es sind 4 Arbeiterausschußmitglieder zu wählen. Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Vorschlagsliste I: 39
" II: 27

Gesamtzahl der gültigen Stimmen: 66

Unter Zugrundelegung der Bestimmungen des § 9 der Wahlordnung über die Ermittlung des Wahlergebnisses ergibt sich nachstehende Rechnung:

Für die Liste I: $x : 4 = 39 : 66$

$$x = \frac{4 \times 39}{66} = 2,36$$

Für die Liste II: $x : 4 = 27 : 66$

$$x = \frac{4 \times 27}{66} = 1,63.$$

Hiernach entfallen, wenn man die Bruchteile zunächst unberücksichtigt läßt, auf die Liste I zwei Sitze, auf die Liste II ein Sitz. Der vierte Sitz fällt auf die Liste II, da sie den größten Bruchteil (0,63) aufweist.

Als gewählt gelten von beiden Listen die erstbenannten zwei Personen.

II. Es sind 7 Arbeiterausschußmitglieder zu wählen. Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Vorschlagsliste I: 137

" II: 361

" III: 67

Gesamtzahl der gültigen Stimmen: 565

Es ergibt sich daher folgende Rechnung:

Für die Liste I: $x : 7 = 137 : 565$

$$x = \frac{7 \times 137}{565} = 1,69$$

Für die Liste II: $x : 7 = 361 : 565$

$$x = \frac{7 \times 361}{565} = 4,47$$

Für die Liste III: $x : 7 = 67 : 565$

$$x = \frac{7 \times 67}{565} = 0,83$$

Hiernach entfallen, wenn man die Bruchteile zunächst unberücksichtigt läßt, auf die Liste I ein Sitz, auf die Liste II vier Sitze, auf die Liste III kein Sitz. Der 6. und 7. Sitz fällt den Listen zu, die die größeren Bruchteile (0,83 und 0,69) aufweisen, also den Listen III und I. Als gewählt gelten von der Liste I die erstbenannten zwei Personen, von der Liste II die erstbenannten vier Personen, von der Liste III die erstbenannte Person.

VI. Muster zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

a) für den Fall, daß eine gültige Vorschlagsliste nicht vorliegt (§ 5 Absf. 11 der Wahlordnung).

Ausgehängt am

Abgenommen am

Bekanntmachung.

Mangels einer gültigen Vorschlagsliste sind zu Mitgliedern des Arbeiter-[Angestellten-]Aussschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) berufen worden:

1. in „
 2 bis 5 ufw. „
 Zu Ersatzmännern sind berufen worden:
 1. in „
 2 bis 10 ufw. „
 „ den 1917.

Der Wahlvorsteher:

- b) für den Fall, daß nur eine gültige Vorschlagsliste vorliegt.
 (§ 5 Abs. 10 der Wahlordnung).

Ausgehängt am
 Abgenommen am

Bekanntmachung.

Für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Aussschusses für
 (Bezeichnung des Betriebes oder der Betriebsabteilung) ist nur
 eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden. Gemäß § 5
 Abs. 10 der Wahlordnung gelten daher als gewählt:

als Ausschußmitglieder:

1. in „
 2 bis 5 ufw. „
 als Ersatzmänner:

1. in „
 2 bis 10 ufw. „
 „ den 1917.

Der Wahlvorsteher:

- c) für den Fall, daß mehrere gültige Vorschlagslisten vorliegen.
 (§ 10 der Wahlordnung).

Bekanntmachung.

Bei der Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Aussschusses für
 (Bezeichnung des Betriebes oder der Betriebsabteilung) sind ins-
 gesamt 565 gültige Stimmen abgegeben worden.

Von diesen Stimmen sind entfallen auf:

Liste I	137 Stimmen,
Liste II	361 Stimmen,
Liste III	67 Stimmen.

Es sind hiernach gewählt:

Aus Liste I als Ausschußmitglieder:

1. in „
 2. in „

Aus Liste II als Ausschußmitglieder:

1. in „
 2 (bis 4) in „

Aus Liste III als Ausschußmitglied:

- in „

Als Ersazmänner treten für ausscheidende Ausschußmitglieder jeweils die auf der gleichen Vorschlagsliste weiter vorgeschlagenen nach der Nummernfolge ein.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind binnen zwei Wochen bei dem R. Bezirksamt (Stadtmagistrat, Berginspektion usw.) geltend zu machen.

. „ den

Der Wahlvorsteher:

.

24.

Bekanntmachung

**des R. Staatsministeriums des R. Hauses und des Außern betr.
Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen gemäß § 11
des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom
5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1333).**

Rom 2. April 1917. R. B. Staatsanzeiger Nr. 80.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. vor. Mts. (Bayer. Staatsanzeiger" vom 22. vor. Mts. Nr. 68, zweites Blatt) bemerkt, daß auch für Banken, wenn sie in der Regel über 50 nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte beschäftigen, Angestelltenausschüsse gemäß § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu bilden sind. Dagegen müssen solche Ausschüsse für Versicherungsunternehmungen nicht gebildet werden, da diese nicht unter die Gewerbeordnung fallen.

In Betrieben, die mehr als 50 Arbeiter und zugleich mehr als 50 Angestellte beschäftigen, sind für die Arbeiter und die Angestellten besondere Ausschüsse zu bilden. In Betrieben, die mehr als 50 Arbeiter, aber weniger als 50 Angestellte beschäftigen, sind lediglich Arbeiterausschüsse, im umgekehrten Falle nur Angestelltenausschüsse zu bilden. In Betrieben, die weniger als 50 Arbeiter und weniger als 50 Angestellte beschäftigen, braucht weder ein Arbeiter- noch ein Angestelltenausschuß gebildet zu werden. Doch erscheint in diesen Fällen, wenn es sich um eine größere Anzahl von Arbeitern oder Angestellten handelt, die freiwillige Bildung solcher Ausschüsse erwünscht.

Gemischte Arbeiter- und Angestelltenausschüsse sieht das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst nicht vor. Bei freiwillig gebildeten Ausschüssen steht jedoch einer Zusammensetzung dieser aus Vertretern der Arbeiter und Angestellten nichts im Wege.

Gemäß § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst ist die Errichtung von Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen für Betriebe vorgeschrieben, die „in der Regel“ mehr als 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigen. Für die Feststellung dieser Verpflichtung im einzelnen Fall ist daher nicht die im gegenwärtigen Zeitpunkt vorhandene Arbeiter- oder An-

gestelltenzahl schlechthin zugrunde zu legen; vielmehr sind hierfür die gesamten Betriebsverhältnisse des Unternehmens während der letzten Monate, insbesondere seit der Zeit des Inkrafttretens des Hilfsdienstgesetzes in Betracht zu ziehen. Auf die Friedensarbeiter- oder Angestelltenzahl des Betriebes ist nicht zurückzugreifen.

IV.

Sozialversicherung.

25.

Entschliebung

**des R. Staatsministeriums des Innern betr. die Befreiung
Hilfsdienstpflichtiger von der Krankenversicherung.**

Vom 19. Februar 1917. R. B. Staatsanzeiger Nr. 43.

Nach § 173 der Reichsversicherungsordnung wird auf seinen Antrag von der Krankenversicherungspflicht befreit, wer auf die Dauer nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig ist. Bei der Beratung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst ist im Reichstage mehrfach der Besorgnis Ausdruck gegeben worden, diese Vorschrift könnte mißbräuchlich zum Nachteil der Hilfsdienstpflichtigen angewendet werden. Viele von ihnen, namentlich ältere und bisher nicht gegen Entgelt beschäftigte Personen, seien bis zu einem gewissen Grade in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkt. Auf diese könne leicht ein Arbeitgeber, um sich von den Versicherungsbeiträgen zu entlasten, einen Druck ausüben, daß sie den Befreiungsantrag stellen.

Es besteht deshalb Anlaß, darauf hinzuweisen, daß nach § 173 der bloße Antrag des Beschäftigten noch nicht zur Befreiung von der Versicherungspflicht genügt. Der Rassenvorstand kann vielmehr die Befreiung nur dann aussprechen, wenn einwandfrei festgestellt ist, daß der Antragsteller tatsächlich nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig und daß dieser Zustand dauernd ist. Auch gilt die Befreiung nur, wenn und solange der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband damit einverstanden ist.

Die Versicherungsämter haben den Rassenvorständen nahe-
zulegen, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen jeweils genau zu prüfen und selbst die ordnungsmäßige Behandlung derartiger Anträge zu überwachen. Ebenso haben die Distriktsverwaltungsbehörden die Armenräte darüber zu belehren, daß sie aus Rücksicht auf die Beteiligten und zur Entlastung des Armenverbandes das Einverständnis mit der Befreiung von der Versicherung nur nach sorgfältiger Würdigung der einschlägigen Verhältnisse geben und überall da versagen, wo der Verdacht eines Mißbrauchs besteht.

Bekanntmachung

des Bundesrats über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes.

Vom 6. Juli 1917. **RGBl. S. 591.**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (**RGBl. S. 327**) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Deutschen Wöchnerinnen, die nicht schon auf Grund der Bekanntmachungen vom 3. Dez. 1914, 28. Jan. oder 23. April 1915 (**RGBl. 1914 S. 492, 1915 S. 49, 257**) Anspruch auf Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs haben, wird eine solche während der Geltungsdauer des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (**RGBl. S. 1333**) nach folgenden Vorschriften gewährt.

§ 2. Die Wochenhilfe erhalten die Wöchnerinnen, wenn

1. der Ehemann eine Beschäftigung im Sinne des im § 1 genannten Gesetzes ausübt und im letzten Jahre vor der Niederkunft seiner Ehefrau mindestens sechs Monate hindurch ausgeübt hat.
2. die wirtschaftliche Lage des Ehemanns sich infolge seiner Beschäftigung im Hilfsdienst nachweislich verschlechtert hat und
3. ein Bedürfnis für die Beihilfe besteht.

Dies gilt auch dann, wenn der Ehemann nicht dienstpflchtig nach § 1 des genannten Gesetzes ist. Für die Zeit vor der Niederkunft steht der Beschäftigung im Sinne des Abs. 1 die Leistung von Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Diensten für das Reich oder eine ihm verbündete Macht gleich. Ist der Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung nach § 7 des Hilfsdienstgesetzes herangezogen worden, so bedarf es nicht des Nachweises einer Beschäftigung im Hilfsdienst vor der Niederkunft (Abs. 1 Nr. 1).

§ 3. Die Wochenhilfe erhalten ferner auch solche Wöchnerinnen, welche selbst im Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch eine Beschäftigung im Sinne des Hilfsdienstgesetzes ausgeübt haben, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 2 sinngemäß zutreffen. Auf diese sechs Monate wird die Zeit einer Beschäftigungslosigkeit unmittelbar vor der Niederkunft bis zu vier Wochen angerechnet.

§ 4. Die Wochenhilfe ist auch für das uneheliche Kind eines im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten zu leisten, wenn die Verpflichtung des Vaters zur Gewährung des Unterhalts an das Kind festgestellt ist und die Voraussetzungen des § 2 sinngemäß zutreffen.

§ 5. Für die Zeit vor dem 1. September 1917 verkürzt sich die in den §§ 2 bis 4 erforderliche Beschäftigungszeit um die Zeit, die zwischen dem genannten Tage und demjenigen der Niederkunft liegt.

§ 6. Ob eine Verschlechterung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 stattgefunden hat, ist nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände zu beurteilen.

Voraussetzung ist in der Regel, daß infolge des Hilfsdienstgesetzes die Beschäftigungsart oder der Beschäftigungsort gewechselt worden ist.

Voraussetzung ist ferner in der Regel, daß sich infolge des Hilfsdienstgesetzes die Einnahmen des Beschäftigten vermindert oder seine notwendigen Ausgaben stärker als die Einnahmen vermehrt haben. Dabei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschäftigten während seiner Hilfsdiensttätigkeit in der Zeit unmittelbar vor der Niederkunft bis zur Dauer eines Jahres mit denen während einer Zeit von gleicher Dauer unmittelbar vor Beginn jener Tätigkeit zu vergleichen. Lassen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschäftigten in der Zeit vor der Hilfsdiensttätigkeit nicht feststellen, so können diejenigen zum Vergleiche herangezogen werden, unter denen Personen von gleicher Art, Ausbildung und Beschäftigung in jener Zeit in derselben Gegend tätig gewesen sind; dies gilt, sofern es für den Anspruch günstiger ist, entsprechend auch dann, wenn der Beschäftigte in der Zeit vor der Hilfsdiensttätigkeit Kriegs-, Sanitäts- und ähnliche Dienste geleistet hat.

§ 7. Daß ein Bedürfnis für die Beihilfe besteht (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) ist in der Regel nicht anzunehmen

bei verheirateten Wöchnerinnen, wenn das Jahreseinkommen des Ehepaares den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark übersteigt,

bei unverheirateten Wöchnerinnen, wenn ihr Jahreseinkommen eintausendfünfhundert Mark und für jedes schon vorhandene Kind unter fünfzehn Jahren weitere zweihundertfünfzig Mark, zusammen aber zweitausendfünfhundert Mark, übersteigt, im Falle des § 4 außerdem, wenn das Einkommen des im Hilfsdienst beschäftigten unehelichen Vaters zweitausendfünfhundert Mark übersteigt.

Für das Jahreseinkommen ist regelmäßig das Jahr maßgebend, das der Niederkunft vorangegangen ist.

§ 8. Als Wochenhilfe wird gewährt:

1. ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfundzwanzig Mark,
2. ein Wochengeld von einer und einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,

3. eine Beihilfe bis zum Betrage von zehn Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden,
4. für Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe von einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Wird in den Fällen der §§ 2 und 4 eine zur Zeit der Niederkunft unterbrochene Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst innerhalb acht oder zwölf Wochen nach der Niederkunft wieder aufgenommen, so ist das Wochengeld und Stillgeld vom Tage dieser Wiederaufnahme ab noch für den Rest der acht und zwölf einer Beschäftigung im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 3. Wochen zu zahlen. Dasselbe gilt entsprechend bei Aufnahme

§ 9. Für die Leistungen der Wochenhilfe gelten die §§ 118, 119, 223 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 10. Gehört die Wöchnerin einer Krankenkasse (Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-, Knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersafklasse) an, so ist der Antrag auf Gewährung einer Wochenhilfe bei dieser Kasse zu stellen.

Er ist beim Arbeitgeber der Wöchnerin zu stellen, wenn sie auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit ist.

Gehört die Wöchnerin zur Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge, so ist der Antrag bei der See-Berufsgenossenschaft in Hamburg zu stellen.

Wenn keine dieser Voraussetzungen zutrifft, aber der Ehemann der Wöchnerin einer Krankenkasse angehört oder auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit ist oder zur Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge gehört, so ist der Antrag entsprechend bei der Krankenkasse oder dem Arbeitgeber des Ehemannes oder bei der See-Berufsgenossenschaft zu stellen.

§ 11. Der Antrag soll die tatsächlichen Angaben enthalten, aus welchen auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage gemäß § 6 geschlossen werden kann.

§ 12. Krankenkasse, Arbeitgeber und See-Berufsgenossenschaft haben den Antrag unverzüglich an diejenige Kommission des Lieferungsverbandes weiterzureichen, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Wöchnerin oder, wenn sie sich im Auslande aufhält, ihr letzter gewöhnlicher Aufenthaltsort im Inland liegt. Sie haben sich gleichzeitig darüber zu äußern, ob gegen sie ein Anspruch auf Wochenhilfe für die Wöchnerin besteht.

§ 13. Krankenkasse, Arbeitgeber und See-Berufsgenossenschaft, welche Wochenhilfe zu gewähren haben, können den Antrag auch selbst stellen, falls die Wöchnerin ihrer Aufforderung, ihn zu stellen, nicht binnen zwei Wochen entspricht.

§ 14. In allen anderen als den im § 10 bezeichneten Fällen ist der Antrag unmittelbar bei der Kommission des Lieferungsverbandes zu stellen.

Der Antrag muß außer den im § 11 erfordernten Angaben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß weder die Wöchnerin noch ihr Ehemann einer Krankenkasse (§ 10 Abs. 1) angehören und, wenn sie Dienstboten oder landwirtschaftliche Arbeiter sind, auch, daß sie nicht zu den nach § 418 oder 435 der Reichsversicherungsgesetzordnungen Befreiten gehören.

§ 15. Für die Kommission gelten § 6 Abs. 2, § 8 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 (RGBl. S. 59) auch hier; jedoch kann der Vorsitzende allein durch schriftlichen Bescheid Anträge zurückweisen, welche die im § 11 geforderten Angaben nicht enthalten. Diese Anträge können nach entsprechender Ergänzung wiederholt werden.

§ 16. Die Kommission entscheidet endgültig durch schriftlichen Bescheid; bei Ablehnung des Antrages sind die Gründe mitzuteilen.

War der Antrag durch die Krankenkasse einzureichen, so ist der Bescheid ihr abschriftlich mitzuteilen oder durch sie der Wöchnerin auszuhändigen. Das gleiche gilt für Arbeitgeber und die See-Berufsgenossenschaft.

§ 17. Krankenkasse, Arbeitgeber oder See-Berufsgenossenschaft, welche Wochenhilfe leisten müssen, haben sie weiter zu gewähren, auch wenn dem Antrag stattgegeben wird.

Bleiben die Leistungen hinter dem Maße des § 8 zurück, so hat der Verpflichtete (Abs. 1) sie darauf zu erhöhen.

§ 4 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 (RGBl. S. 492) gilt entsprechend, ebenso § 210 der Reichsversicherungsgesetzordnung.

Im übrigen wird die Wochenhilfe mit Ablauf jeder Woche durch die Stellen ausgezahlt, welche die Unterstützungen nach dem Gesetze vom 28. Februar 1888 zu zahlen haben.

§ 18. Die Lieferungsverbände haben den Krankenkassen, den Arbeitgebern und der See-Berufsgenossenschaft die Aufwendungen an Wochenhilfe zu erstatten, welche diese für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung den danach Berechtigten gemäß § 17 leisten, Wochengeld jedoch nur, soweit es die satzungsmäßige Höhe übersteigt.

Für Sachleistungen gemäß § 17 Abs. 3 ist in jedem Einzelfall als einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) der Betrag von fünfundzwanzig Mark und als Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) der Betrag von zehn Mark zu erstatten.

§ 19. Die Gemeindebehörden haben die Kommissionen der Lieferungsverbände auf deren Verlangen bei der für Gewährung des Stillgeldes nötigen Ueberwachung zu unterstützen.

§ 20. Das Reich erstattet den Lieferungsverbänden vierteljährlich nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers alle Aufwendungen für die Leistungen, die sie nach diesen Vorschriften zu machen haben.

§ 21. Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wöchnerinnen, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung entbunden worden sind, erhalten vom genannten Tage ab das Wochengeld auf acht und das Stillgeld auf zwölf Wochen, jedoch in beiden Fällen abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem des Inkrafttretens liegenden Zeit.

Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorstehenden Vorschriften zu bestimmen.

27.

Entschliebung

des R. Staatsministeriums des Innern betr. die Bundesratsbekanntmachung über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes.

Vom 31. Dez. 1916. Bayer. Staatsanzeiger Nr. 177.

Durch die Bundesratsbekanntmachung vom 6. Juli 1917 über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes (RGBl. S. 591) wird die Gewährung von Wochenhilfe aus Mitteln des Reiches, wie sie auf Grund der Bundesratsverordnungen vom 3. Dezember 1914 (RGBl. S. 492), vom 28. Januar 1915 (RGBl. S. 49), vom 23. April 1915 (RGBl. S. 257) und vom 1. März 1917 (RGBl. S. 200) für die Frauen und die Mütter unehelicher Kinder von Kriegsteilnehmern eingeführt ist, auch auf die Frauen und die Mütter unehelicher Kinder von im vaterländischen Hilfsdienst i. S. des RGef. vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 591) tätigen Männern sowie die selbst im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Frauen ausgedehnt.

Die Regelung der Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes schließt sich im allgemeinen an diejenige der Kriegswochenhilfe an. Hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs auf die Wochenhilfe bestehen mit Rücksicht auf die besondere Lage der im vaterländischen Hilfsdienst Tätigen einige Abweichungen. Namentlich ist vorgeschrieben, daß die wirtschaftliche Lage des Ehemannes usw. sich infolge der Beschäftigung im Hilfsdienst nachweislich verschlechtert haben muß; durch dieses Erfordernis soll dem Umstande Rechnung getragen werden, daß der Hilfsdienstleistende im Gegensatz zu dem Kriegsteilnehmer für seine Arbeit den allgemein üblichen Lohn erhält und sich demgemäß vielfach nicht schlechter steht als zu Friedenszeiten, auch im Zusammenhange damit, daß ganze große Gruppen von Berufsarbeitern, wie z. B. die Landwirtschaft, als Tätigkeit im vaterländischen Hilfsdienst gelten, zahlreiche Personen jetzt als in diesem tätig angesehen werden, ohne daß sich in ihren Verhältnissen das geringste geändert hätte. Im Um-

fange der Leistungen entspricht die neue Fürsorge der schon bestehenden. Das Verfahren ist demjenigen der Bundesratsbekanntmachung vom 23. April 1915 angeglichen; zur Entscheidung über die Anträge auf Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes ist folglich die Kommission des Lieferungsverbandes, nicht der Vorstand der Krankenkasse berufen. Im einzelnen ist zur Erläuterung der Bundesratsbekanntmachung vom 6. Juli 1917 folgendes zu bemerken:

1. Zu § 1. Die Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes hat in gleicher Weise wie die Kriegswochenhilfe neben einer Vergünstigung als Ausgleich für Nachteile bei den im vaterländischen Interesse geleisteten Diensten in erster Reihe die Sicherung und Förderung des deutschen Nachwuchses im Auge. Sie beschränkt sich dementsprechend auch auf Wöchnerinnen deutscher Staatsangehörigkeit. Diejenige Wochenhilfe, die etwa selbst im Hilfsdienst beschäftigte und wegen solcher Beschäftigung für die eigene Person gegen Krankheit versicherte ausländische Wöchnerinnen auf Grund der §§ 195 ff. der RVO. und des § 8 der WRB. vom 3. Dezember 1914 zu beanspruchen haben, bleibt unberührt.

2. Zu § 2. Die Tätigkeit des Ehemanns der Wöchnerin im vaterländischen Hilfsdienst als Voraussetzung des Anspruchs auf Wochenhilfe muß, vorbehaltlich der Ausnahme des § 8 Abs. 2, zur Zeit der Entbindung gegeben sein. Anders wie beim Kriegsdienst, der einmal begonnen, die ganze Person erfasst und den Wiederaustritt nach eigenem Belieben ausschließt, ist hier zu verhüten, daß jemand seiner Familie auf leichtem Wege die Reichsbeihilfe dadurch verschafft, daß er erst kurz vor der bevorstehenden Niederkunft der Ehefrau eine Tätigkeit im Hilfsdienst übernimmt. Diese Besorgnis besteht da nicht, wo der Eintritt in den Hilfsdienst nicht freiwillig erfolgt ist, also bei den Personen, die durch besondere schriftliche Aufforderung nach § 7 des Hilfsdienstgesetzes herangezogen worden sind. In allen übrigen Fällen muß aber aus dem angegebenen Grunde, wie in den §§ 195 ff. der Reichsversicherungsordnung eine vorangegangene längere Versicherungsdauer, so hier eine gewisse Dauer der der Niederkunft vorangehenden Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst gefordert werden. Die Verordnung schreibt dafür, gleichfalls nach dem Vorbild des § 195 der RVO., einen Mindestzeitraum von 6 Monaten vor. Für die Uebergangszeit läßt § 5 eine Kürzung zu.

Der erste Satz des zweiten Absatzes entspricht einer ähnlich gefaßten Bestimmung im § 1 der WRB. vom 24. Februar 1917 über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten (RGBl. S. 171) und erweitert in gleicher Weise wie dort den Kreis der Berechtigten über denjenigen der Hilfsdienstpflichtigen selbst hinaus. Der zweite Satz daselbst schützt diejenigen vor Benachteiligung, welche die für die vorangegangene Zeit erforderliche Hilfsdiensttätigkeit nur aus dem Grunde nicht nach-

zuweisen vermögen, weil sie in dieser Zeit ihrer Pflicht gegen das Vaterland in anderer Weise — durch Leistung von Kriegsdienst u. Dienst — genügt haben.

3. Zu § 3. Bei den in eigener Person hilfsdiensttätigen Wöchnerinnen kann naturgemäß nicht gefordert werden, daß die Beschäftigung im Hilfsdienst bis zum Augenblicke der Entbindung fortgesetzt wird. Die Einhaltung einer gewissen Schonzeit vor der Niederkunft ist vielmehr aus gesundheitlichen Gründen erwünscht. Die zu diesem Zwecke getroffene Regelung, wonach die Zeit der Beschäftigungslosigkeit in den vier Wochen unmittelbar vor der Niederkunft auf die sechs Monate anzurechnen ist, bedeutet zwar für die Wöchnerinnen des § 3 eine gewisse Besserstellung gegenüber denen des § 2. Eine solche ist indessen nicht unbillig, da es sich hier um Frauen handelt, deren Beziehungen zum vaterländischen Hilfsdienst unmittelbar durch die eigene Tätigkeit, nicht nur mittelbar durch diejenige des Ehemannes begründet sind. Der Begriff der Beschäftigungslosigkeit ist milde auszulegen. Zur Anwendbarkeit der Vorschrift genügt, daß die Wöchnerin nicht einer eigentlichen, für den Lebensunterhalt wesentlichen Lohnarbeit nachgegangen ist. Dagegen schließt die Wahrnehmung des eigenen Haushaltes oder auch die gelegentliche Verrichtung entgeltlicher geringfügiger Arbeiten außer dem Hause, wie sie auch hochschwangere Personen regelmäßig noch ohne Schädigung ihres Gesundheitszustandes vorzunehmen pflegen, die Annahme einer „Beschäftigungslosigkeit“ nicht aus.

4. Zu § 4. Bei den unehelichen Kindern von im Hilfsdienst beschäftigten Vätern muß zunächst der Nachweis der Vaterschaft gefordert werden. Da die Gewährung von Familienunterstützung nach dem Gesetze vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914 an Hilfsdienstleistende nicht in Frage kommt, konnte hiervon der Anspruch auf die Wochenhilfe nicht, wie nach § 3 der WRB. vom 23. April 1915, abhängig gemacht werden. Die Verordnung schließt sich daher in diesem Punkte der Vorschrift im Abschnitt III der WRB. vom 1. März 1917, betr. Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges (RGBl. S. 200) an. Der Nachweis der Vaterschaft ist danach in gleicher Weise zu erbringen, wie es für die Gewährung der Mannschaftsunterstützung gefordert wird. Dabei werden die gleichen milden Anforderungen zu stellen sein.

Die Voraussetzungen in der Person und in den Verhältnissen des Vaters sind die gleichen wie nach § 2. Nur braucht der Vater nicht Deutscher zu sein, da sich die Staatsangehörigkeit des unehelichen Kindes nach derjenigen der Mutter richtet. Daß es eines Erfordernisses der deutschen Staatsangehörigkeit für die Mutter bedarf, ergibt sich aus § 1.

5. Zu § 5. Da die wohlthätigen Wirkungen dieser Wochenhilfe sich tunlichst bald geltend machen sollen, ist für die Uebergangszeit, in der eine Beschäftigungszeit im Hilfsdienste von sechs Monaten noch nicht nachgewiesen werden kann, eine Kürzung der Wartezeit vorgesehen. Dabei ist auch darauf Rücksicht

genommen worden, daß die Uebernahme einer Beschäftigung im Hilfsdienst vielfach erst einige Zeit nach dem Inkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes erfolgen konnte. In billiger Berücksichtigung dieses Umstandes ist die Uebergangszeit bis zum 1. September 1917 hinausgeschoben worden. Bis zu diesem oder einem späteren Tage kann eine sechsmonatige Zeit der Beschäftigung im Hilfsdienst sehr wohl zurückgelegt sein; es ist also nicht unbillig, wenn von da ab die Erfüllung der vollen Voraussetzung verlangt wird. Um jeden Tag aber, den die Wöchnerin vor dem 1. September entbunden wird, kürzt sich auch die sechsmonatige Beschäftigungsdauer. Beispielsweise braucht der Ehemann, wenn seine Frau am 1. Juli 1917 entbunden wird, bis dahin nur sechs weniger zwei, also vier Monate Tätigkeit im Hilfsdienst nachzuweisen. Die besondere Vergünstigung des § 3 für die selbsttätigen Frauen kommt auch hier zur Anwendung. Bei Entbindung am 1. Juli 1917 würde mithin eine Beschäftigung vom 1. März bis 2. Juni genügen, vorausgesetzt, daß in der folgenden Zeit bis zum 1. Juli keine anderweite entgeltliche Beschäftigung stattgefunden hat.

6. Zu § 6. Ein sehr großer Teil der Personen, deren Tätigkeit jetzt als eine solche im Sinne des Hilfsdienstgesetzes zu gelten hat, setzt dabei nach wie vor seine frühere Tätigkeit fort, ohne daß der Erlaß des Hilfsdienstgesetzes irgend einen Einfluß auf die Art und die Bedingungen dieses Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt hätte. Gegenüber allen diesen Personen besteht zu der mit dieser Wochenhilfe gegebenen besonderen Leistung des Reiches kein Anlaß. Dies gilt auch dann, wenn sich inzwischen die wirtschaftliche Lage für den Betreffenden aus dem einen oder dem anderen Grunde ungünstiger gestaltet haben sollte, vorausgesetzt nur, daß diese Verschlechterung nicht auf die Einwirkung des Hilfsdienstgesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Maßnahme zurückzuführen ist. Dagegen ist die Voraussetzung für die Gewährung der Wochenhilfe stets dann gegeben, wenn sich ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verschlechterung und einer Einwirkung des Hilfsdienstgesetzes nachweisen läßt.

Die Fälle, in denen dies zutrifft, lassen sich nicht erschöpfend aufzählen. Zum besseren Verständnis für die Praxis hebt § 6 diejenigen Fälle heraus, die aller Voraussicht nach bei weitem die Regel bilden werden. Es sind dies vor allem diejenigen des Uebertritts zu einer anderen Beschäftigungsart, z. B. des Uebertritts aus einer gewerblichen Tätigkeit zu landwirtschaftlichen Bestellungs- oder Erntearbeiten, auch des Uebertritts aus einer selbstständigen zu einer unselbstständigen Beschäftigung im Betriebe. Sodann kommt — allein oder in Verbindung mit jenem Wechsel der Arbeitsart — ein Wechsel des Arbeitsortes in Betracht, der namentlich infolge der Notwendigkeit, einen doppelten Haushalt führen zu müssen, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschäftigten nachteilig beeinflussen kann. Ein Wechsel bloß des Arbeitgebers oder der sonstigen Arbeitsbedingungen

bei dem nämlichen Arbeitgeber wird nur selten eine Folge des Hilfsdienstgesetzes bilden. Noch seltener wird ein Einfluß des Hilfsdienstgesetzes da bemerkbar sein, wo überhaupt kein Wechsel der Verhältnisse eingetreten ist. Durch die Wort „in der Regel“ läßt indessen die Verordnung die Möglichkeit offen, auch solche Ausnahmefälle zu berücksichtigen.

Die zweite regelmäßige Voraussetzung ist, daß jener Wechsel nachteilig auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschäftigten eingewirkt hat. Dieser Nachteil kann sich in verschiedener Gestalt zeigen. Zunächst darin, daß die Einnahmen herabgehen, dann aber auch darin, daß die notwendigen Ausgaben, namentlich wegen der örtlichen Trennung von der Familie stärker anwachsen als die Einnahmen. Um eine Verschlechterung feststellen zu können, ist es begrifflich notwendig, die Wirtschaftslage des Hilfsdienstleistenden, wie sie sich während der Verrichtung des Hilfsdienstes vor dem Zeitpunkt der Entbindung gestaltet hat, mit seiner Wirtschaftslage vor Beginn der Hilfsdiensttätigkeit zu vergleichen. Da die Verhältnisse schwanken können, würde es an sich zweckmäßig sein, stets die Verhältnisse während je eines ganzen Jahres miteinander zu vergleichen. Soweit es sich um die Hilfsdienstzeit handelt, wird dies jedoch wegen ihrer kürzeren Dauer zurzeit überhaupt noch nicht und späterhin auch nur bei einem Teile der Fälle möglich sein. Es wird daher die wirkliche, im Hilfsdienst verbrachte Zeit bis zur Höchstdauer eines Jahres einzusetzen und zum Vergleich ein gleich großer Zeitraum aus der Zeit vor der Hilfsdiensttätigkeit heranzuziehen sein. Letzteres soll aber nicht in der Weise geschehen, daß, wenn beispielsweise die Hilfsdiensttätigkeit sieben Monate gedauert hat, diese sieben Monate mit den letzten sieben Monaten vor Beginn des Hilfsdienstes verglichen werden. Vielmehr sind die Einkommensverhältnisse während eines ganzen Jahres vor dem Hilfsdienst zu ermitteln und sieben Zwölftel davon für den Vergleich zu verwenden. Daß auf diese Weise ein zutreffenderes Ergebnis gewonnen werden kann, zeigt sich ohne weiteres, wenn man z. B. an die Verhältnisse von Zeitarbeitern denkt. Da es häufig schwer sein wird, nachträglich noch die wirtschaftlichen Verhältnisse eines einzelnen Arbeiters in der maßgeblichen früheren Zeit genau festzustellen, so gibt die Verordnung die Möglichkeit, in geeigneten Fällen die leichter zu ermittelnden Verhältnisse eines gleichartigen Arbeiters zum Vergleiche heranzuziehen.

Besondere Rücksicht wird dabei auf die nicht seltenen Fälle genommen, in denen der Beschäftigte vor Uebernahme des Hilfsdienstes nicht seiner gewöhnlichen Beschäftigung nachgegangen, sondern im Kriegs- usw. Dienste verwendet worden ist. Die Einnahmen der Kriegsteilnehmer in den unteren Dienstgraden pflegen meist geringer zu sein als diejenigen, die sie im Hilfsdienste beziehen. Deshalb würde, wenn man die ersteren zum Vergleiche benutzen müßte, eine Verschlechterung in der Regel nicht festzustellen sein. Zur Vermeidung von Unbilligkeiten sollen daher für die Zeit vor dem Hilfsdienst die Verhältnisse

eines gleichartigen Arbeiters stets dann zum Vergleich verwendet werden, wenn dies für den Anspruch auf Wochenhilfe günstiger ist, d. h. wenn nicht ausnahmsweise der Beschäftigte sich während der Kriegs- usw. Dienstleistung besser gestanden hat als der für den Vergleich zu verwendende gleichartige Beschäftigte. Als „gleichartige“ Arbeit ist hier diejenige zu verstehen, die der Hilfsdienstleistende vorher in seiner regelmäßigen Berufsstellung verrichtet haben würde, wenn er nicht militärisch eingezogen worden wäre usw.

Es liegt auf der Hand, daß bei den hier notwendigen Feststellungen nicht immer nach ziffernmäßig genauen Ermittlungen vorgegangen werden kann. Dem vernünftigen und billigen Ermessen der Feststellungsbehörde ist daher ein weiterer Spielraum gelassen, worauf der Eingang des Paragraphen auch hinweist. Freilich muß, wie § 2 ausdrücklich hervorhebt, die Verschlechterung der Wirtschaftslage „nachweislich“ eingetreten sein. Die Führung dieses Nachweises ist zunächst Sache dessen, der den Anspruch auf die Reichswochenhilfe erhebt. Dies schließt aber nicht aus, daß die Feststellungsbehörde ihn dabei nach Möglichkeit unterstützt und in geeigneten Fällen lückenhafte Unterlagen auch durch Erhebungen von Amts wegen ergänzt.

7. Zu § 7. Die für die Annahme des Bedürfnisses festgesetzte Höchstgrenze des Einkommens entspringt der Zahl nach derjenigen, bis zu welcher die RMW. vom 23. April 1915 das Vorliegen eines Minderbemitteltseins anerkennt. Die Grenze von 2500 M gilt für Verheiratete, wobei das Einkommen beider Eheleute zusammenzurechnen ist.

Bei der Zubilligung der Wochenhilfe nach § 4 wird von der Annahme ausgegangen, daß der Vater grundsätzlich zum Unterhalte des Kindes beizutragen hat und daß ihm dies durch Verschlechterung seiner Wirtschaftslage und die Geringfügigkeit seiner Einnahmen erschwert oder unmöglich gemacht wird. Dies bedingt es, daß für die Frage des Bedürfnisses auch die Verhältnisse des Vaters des unehelichen Kindes in gleicher Weise, wie in den Fällen des § 2 diejenigen des Ehemannes in Betracht zu ziehen sind. Außerdem muß aber das Bedürfnis auch nach den eigenen Verhältnissen der unehelichen Mutter selbst gegeben sein. Dementsprechend hängt hier die Annahme eines Bedürfnisses von der Grenze für das Einkommen sowohl des Vaters als der Mutter ab.

Im übrigen ergibt die Fassung des § 7, daß bei einem Einkommen unter den bezeichneten Grenzen die Beihilfe nicht unter allen Umständen gewährt werden muß. In billigen Gegenden, namentlich auf dem Lande, und bei geringer Kinderzahl, kann unter Umständen auch ein Einkommen von weniger als zweitausendfünfhundert und eintausendfünfhundert Mark ausreichen, um eine Beihilfe entbehrlich erscheinen zu lassen. Auf der anderen Seite geben die Worte „in der Regel“ der Feststellungsbehörde die Möglichkeit, bei besonders ungünstig liegenden Umständen umgekehrt die Beihilfe auch beim Vorhandensein eines

höheren Einkommens zuzusprechen. Es wird dies aber stets die Ausnahme zu bilden haben und jeweils einer besonderen Begründung bedürfen.

In der Regel wird von dem Einkommen desjenigen Jahres auszugehen sein, das der Niederkunft vorangegangen ist. Wenn sich aber im Laufe dieses Jahres die Einkommensverhältnisse der Wöchnerin wesentlich verschoben haben und die Wirkungen dieser Verschiebung voraussichtlich auch in der Zeit nach dem Wochenbette noch fort dauern werden, kann es ausnahmsweise angezeigt sein, das Jahreseinkommen nach dem geänderten Einkommen zu berechnen.

8. Zu § 8. Von der strengen versicherungsrechtlichen Regel, daß alle Voraussetzungen des Anspruchs in dem Zeitpunkt gegeben sein müssen, in dem der Versicherungsfall eintritt, haben bereits § 10 der WRB. vom 28. Januar 1915 und, ihm folgend, § 22 Abs. III der WRB. vom 23. April 1915 eine Ausnahme zugelassen. Danach verschafft der Eintritt des Vaters des Kindes in den Kriegs- usw. Dienst auch dann, wenn er erst nach der Niederkunft erfolgt, der Wöchnerin noch den Anspruch auf einen Teil der Wochenhilfe, nämlich auf das Wochen- und Stillseld für den von da ab noch laufenden Rest der Bezugszeit nach der Niederkunft. Bei der Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes besteht insofern eine andere Sachlage, als eine bestimmte Dauer einer vorausgegangenen gleichartigen Tätigkeit zu fordern ist.

In Betracht kommt also nur die Wiederaufnahme, nicht die Neuaufnahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst. Dagegen liegt es in den Fällen, in denen gemäß § 2 Abs. II Satz 3 der Hilfsdienst erst nach der Niederkunft aufgenommen wird, ebenso wie da, wo solches beim Kriegsdienst stattfindet. In diesen Fällen wird daher der Anspruch auf Wochen- und Stillseld für den Rest der Bezugszeit durch die Neuaufnahme der Beschäftigung im Hilfsdienst begründet.

9. Zu § 10. Die ersten drei Absätze des § 10 entsprechen dem § 6 der WRB. vom 23. April 1915. Der vierte Absatz trägt dem Umstand Rechnung, daß die Ehemänner der Wöchnerinnen wegen der Beschäftigung im Hilfsdienst überwiegend selbst der Krankenversicherung unterstehen und deshalb die Wöchnerinnen vielfach einen satzungsmäßigen Anspruch auf Wochenhilfe als Familienhilfe haben werden, weshalb die Mitwirkung der Krankenkassen und Arbeitgeber als Uebermittler der Anträge zur Vermeidung von Doppelzahlungen in stärkerem Maße in Anspruch genommen werden muß.

10. Zu § 11. Es muß nach Möglichkeit vermieden werden, daß die ohnehin stark in Anspruch genommenen Lieferungsverbände mit sachlich von vorneherein unbegründeten Anträgen überhäuft werden.

11. Zu § 15. Das Recht des Vorsitzenden zur alleinigen Entscheidung bezieht sich nur auf den Fall des § 11; die in § 10

der WRB. vom 23. April 1915 dem Vorsitzenden zugewiesenen Fälle kommen hier nicht in Betracht.

12. Zu § 21. Die Verordnung ist am 9. Juli dieses Jahres in Kraft getreten.

28.

Bekanntmachung

des Reichskanzlers über die Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlass von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland.

Vom 2. Juni 1917. RWBl. S. 479.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 2 und des § 19 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 — RWBl. S. 171¹⁾ — bestimme ich mit Wirkung vom 6. Dezember 1916 folgendes:

§ 1. Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland, die durch Abs. 1 des § 10 a. a. O. der Unfallversicherung unterstellt sind, ist

1. für die nicht einer deutschen Seeresverwaltung, der Reichs-Marineverwaltung oder der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung unterstehenden Betriebe im Gebiete des Generalgouvernements in Belgien und für die außerhalb des Generalgouvernements gelegenen, zum Geschäftsbereiche des Verwaltungschefs beim Generalgouvernement gehörenden Betriebe der Verwaltungschef beim Generalgouvernement in Belgien,

2. für die nicht einer deutschen Seeresverwaltung, der Reichs-Marineverwaltung oder der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung unterstehenden Betriebe im Gebiete des Generalgouvernements Warschau der Verwaltungschef beim Generalgouvernement Warschau.

§ 2. 1. Sind Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, für die das Reich Träger der Versicherung ist (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 a. a. O.), zu Unrecht bei einer Berufsgenossenschaft versichert, so geht die Versicherung mit dem Tage auf das Reich über, an dem die Ausführungsbehörde (§ 1) oder der Unternehmer der Berufsgenossenschaft oder diese der Ausführungsbehörde die unrichtige Versicherung anzeigt.

2. Bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, der für die Unfallschädigung von Betriebsbeamten maßgebend ist (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 a. a. O.), gelten als die betriebsübliche Zahl der Arbeitstage stets dreihundert Arbeitstage.

3. Gegen Straffestellungen der Ausführungsbehörden (§ 1) auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 5 a. a. O. in Verbindung mit § 800 der Reichsversicherungsordnung ist die Beschwerde an das Oberversicherungsamt (Beschluskammer) zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

¹⁾ 1. Teil S. 88.

4. Die Ausführungsbehörden (§ 1) können, um die von den Unternehmern eingereichten Nachweise (§ 10 Absf. 2 Nr. 5 der bezeichneten Verordnung) zu prüfen, durch Beamte die Geschäftsbücher und Listen einsehen, aus denen die Beschäftigung der Hilfsdienstleistenden und die von den Betriebsbeamten verdienten Bezüge hervorgehen. Die Unternehmer sind verpflichtet, den Beamten die Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Die Ausführungsbehörden können sie zur Erfüllung dieser Pflicht durch Geldstrafen bis zu dreihundert Mark anhalten.

Bei Pflichtversäumnis eines Unternehmers gilt § 887 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Auf Beschwerden entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlufskammer) endgültig.

5. Die nach der Reichsversicherungsordnung den Genossenschaftsvorständen zustehende Befugnis zur Verhängung von Geldstrafen gegen Unternehmer und ihnen Gleichgestellte gilt für die Ausführungsbehörden (§ 1) entsprechend. Auf Beschwerden gegen Straffestsetzungen entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlufskammer) endgültig.

6. Die von den Ausführungsbehörden (§ 1) verhängten Geldstrafen fließen in die Reichskasse.

7. Das Oberversicherungsamt Groß-Berlin ist im Rechtsmittelverfahren auch dann ausschließlich zuständig, wenn es sich nicht um Berufungen oder Beschwerden handelt (§ 10 Absf. 2 Nr. 9 der bezeichneten Verordnung).

8. Im übrigen können — unbeschadet der Befugnis des Reichskanzlers — die Ausführungsbehörden (§ 1) weitere Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung (§ 10 Absf. 2 Nr. 2, § 19 der bezeichneten Verordnung) erlassen.

29.

Bekanntmachung

des Reichskanzlers über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten.

Vom 4. Juni 1917. *RGBl. S. 472.*

Auf Grund des § 19 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 (*RGBl. S. 171*)¹⁾ bestimme ich folgendes:

§ 1. In den Fällen des § 15 Satz 1 der Verordnung vom 24. Februar 1917 ist Ursprungsanstalt im Sinne des § 1418 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung die nach § 15 Satz 2 der Verordnung zuständige Versicherungsanstalt.

§ 2. Im Beschlußverfahren ist das Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat.

¹⁾ 1. Teil S. 88.

Bekanntmachung

des Reichskanzlers über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten.

Vom 25. Mai 1917. **RGBl. S. 435.**

Auf Grund des § 19 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 (**RGBl. S. 171**)¹⁾ bestimme ich folgendes:

§ 1. Für Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die in den von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebieten ausgeführt werden, bestimmen die Generalgouverneure oder der Generalquartiermeister oder die von ihnen beauftragten Stellen für ihren Geschäftsbereich, wer

1. nach § 2 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte den Wert der Sachbezüge festzusetzen,
2. nach § 54 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte die Bescheinigungen für Krankheitszeiten auszustellen

hat. Dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte wird mitgeteilt, wem die Erledigung dieser Aufgaben übertragen ist.

§ 2. Als Ausgabestellen für die Aufnahme- und Versicherungsarten (§ 194 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) werden für das besetzte Gebiet

1. in Belgien die Ausgabestelle der Angestelltenversicherung in Aachen (Neues Rathaus),
2. in Frankreich die Ausgabestelle der Angestelltenversicherung (I. Polizeirevier) in Metz,
3. in Rußland die Ausgabestelle der Angestelltenversicherung in Posen (Sapiehaplatz 9/I),
4. in Rumänien die Ausgabestelle der Angestelltenversicherung in Berlin (Klosterstraße 65)

bestimmt.

Anträge auf Ausstellung und Erneuerung von Versicherungsarten sind aus den betreffenden besetzten Gebieten an diese Ausgabestellen unmittelbar zu richten. Es steht den Antragstellern in Zweifelsfällen frei, mit dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf (Hohenzollerndamm 193/195) ins Benehmen zu treten.

§ 3. Für die Abführung der Beiträge zur Angestelltenversicherung wird, soweit der übliche Postschekverkehr (Bekanntmachung des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, betreffend die Beitragsentrichtung für die Angestelltenversicherung vom 24. Mai 1912, Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 1913 S. 46) nicht möglich ist, folgendes bestimmt:

¹⁾ 1. Teil S. 88.

1. Die Beiträge sind unter der Adresse: Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, mittels Postanweisung einzuzahlen, und zwar monatlich zum 10. des auf den Beitragsmonat folgenden Monats.
2. Der Postanweisungsabschnitt, welcher der Reichsversicherungsanstalt verbleibt, muß den Arbeitgeber oder die Dienststelle, die den Versicherten beschäftigt, deutlich bezeichnen. Dies gilt auch dann, wenn eine andere Dienststelle die Beiträge abführt.
3. Hat die Reichsversicherungsanstalt die dem Konto des Arbeitgebers erteilte Buchungsnummer mitgeteilt, so ist diese auf dem Postanweisungsabschnitte jedesmal zu vermerken. Bis dahin ist auf dem Abschnitt

bei Sendungen aus Belgien	Buchungsbezirk 1,
" " " Frankreich	" 31,
" " " Rußland	" 36,
" " " Rumänien	" 2

anzugeben.

Auf der Rückseite des Postanweisungsabschnitts ist zu vermerken, wie sich der eingezahlte Betrag aus vollen und halben Beiträgen nach den 9 Gehaltsklassen A bis J und aus Beitragszahlungen nach § 177 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zusammensetzt, und ob eine Uebersicht abgesandt ist oder Änderungen gegen den Vormonat nicht eingetreten sind.

4. Gleichzeitig mit der Abführung der Beiträge ist an das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte eine Uebersicht nach dem Muster R, f. A. II Nr. 3 einzusenden. Vordrucke zu dieser Uebersicht werden von dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte kostenlos zur Verfügung gestellt.

Sind Veränderungen gegen den Vormonat nicht eingetreten, so bedarf es einer neuen Uebersicht nicht, es genügt vielmehr ein Vermerk auf dem Postanweisungsabschnitt: „Änderungen gegen den Vormonat 191 . . nicht eingetreten“.

§ 4. Als inländische Behörde im Sinne des § 229 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gilt auch jede Behörde, die vom Deutschen Reich in besetzten Gebieten eingesetzt ist und behördliche Aufgaben einer deutschen Behörde erledigt.

V.

Anhang.

31.

Erlaß des Reichskanzlers

betr. Familienunterstützung der vom Seeresdienst zurückgestellten Wehrpflichtigen.

Vom 9. Jan. 1917. Amtl. Mitteil. u. Nachr. d. Kriegsamts Nr. 9.

Wiederholt haben Seerespflichtige, die zur Arbeit in bestimmten Betrieben entlassen werden sollten, deren Uebernahme abgelehnt, weil der ihnen in Aussicht gestellte Lohn weniger betragen haben würde, als ihre Löhnung nebst freier Verpflegung und Kleidung zusammen mit den ihren Familien gewährten Unterstützungen. Es ist daher in Anregung gebracht worden, in Fällen, in denen dies tatsächlich zutrifft, die Familienunterstützung für die Dauer dieses Zustandes weiter zu gewähren.

Eine dementsprechende Regelung würde unzweifelhaft über den Rahmen des Gesetzes, betreffend die Familienunterstützungen, hinausgehen. Denn es würden Familien eine solche Unterstützung erhalten, bei denen die gesetzliche Voraussetzung, daß der in Frage kommende Angehörige dem Heere angehört, nicht zutrifft. Wenn von diesem Grundsatz auch bereits bei den Familien der im Feindesland zurückgehaltenen Personen abgewichen ist, so erscheint es doch, schon zur Vermeidung von Verusungen, nicht angebracht, hierin noch weiterzugehen.

Der erwähnten Anregung wird daher auch keine weitere Folge zu geben sein. Da andererseits aber auf die Heranziehung aller nur irgend verfügbaren Arbeitskräfte für die Industrie der größte Wert gelegt werden muß, werden die nicht unberechtigten Bedenken der Seerespflichtigen gegen die Uebernahme von Arbeit in der Industrie auf andere Weise beseitigt werden müssen.

Dies soll in der Weise geschehen, daß den Familien bzw. sonstigen Angehörigen der zur Arbeitsleistung entlassenen Seerespflichtigen, soweit sie bisher Familienunterstützung erhalten haben, im Wege der Kriegswohlfahrtspflege Unterstützung gewährt wird, und zwar in einer Höhe, die dem Unterschied zwischen den militärischen Bezügen und den bisher gewährten Familienunterstützungen einerseits und dem Arbeitsverdienst andererseits entspricht.

Die Berechnung wird sich folgendermaßen stellen:

Auf der einen Seite kommen als militärische Bezüge Löhnung, freie Verpflegung und Kleidung in Frage. Die Löhnung ist je nach ihrem tatsächlichen Betrag einzusetzen. Verpflegung und Kleidung mit einem Betrage von 1.50 M für den Tag, mithin halbmonatlich mit 22.50 M. Dazu tritt die Familienunterstützung in der bisher gewährten Höhe einschließlich der von den Lieferungsverbänden gewährten Zuschüsse. Der Summe

dieser Bezüge ist der Arbeitsverdienst gegenüberzustellen, den der zur Arbeit entlassene Seerespflichtige bei regelmäßiger Arbeitszeit und normaler Arbeitsleistung zu verdienen in der Lage ist. Der Betrag, um den der Arbeitsverdienst hinter der nach obigem berechneten Summe zurückbleibt, würde der Familie dann als Ausgleich zu zahlen sein.

Hat also ein Seerespflichtiger halbmonatlich (den Monat gerechnet nach 30 Tagen) 7.50 *M* Löhnung erhalten, seine Familie (Frau und 4 Kinder) 30 *M* an Familienunterstützung, so ergibt sich ein Betrag von 7.50 *M* + 22.50 *M* (freie Verpflegung und Kleidung) + 30 *M* = 60 *M* als bisherige Bezüge des Seerespflichtigen und seiner Familie. Angenommen, der Arbeitsverdienst beträgt demgegenüber halbmonatlich 80 *M*, so würde also der Familie eine Unterstützung nicht zu zahlen sein, da der Arbeitsverdienst die bisher dem Seerespflichtigen und seiner Familie zusammen zustehenden Beträge übersteigt.

Würde die Familie dagegen noch eine Zusatzunterstützung in Höhe von 30 *M* halbmonatlich vom Lieferungsverband erhalten, mithin ein Einkommen von 60 *M* + 30 *M* = 90 *M* gehabt haben, so wären ihr halbmonatlich 10 *M* zu gewähren.

Würde der Arbeitsverdienst nur 50 *M* betragen, so würden der Familie unter Zugrundelegung der oben angegebenen Beträge 10 bzw. 40 *M* halbmonatlich zustehen.

Es kommt ferner häufig vor, daß der Entlassene nicht an seinem Wohnort, sondern außerhalb Arbeit erhält. Hierauf muß Rücksicht genommen werden, da dem Seerespflichtigen und seiner Familie durch Führung doppelten Haushalts größere Unkosten erwachsen. Dies soll in der Weise geschehen, daß für den doppelten Haushalt 2 *M* für den Tag, also 60 *M* im Monat als Mehrkosten in Ansatz gebracht werden.

In dem obigen Falle würde dann also folgende Berechnung Platz greifen:

7.50 <i>M</i>	(Löhnung)
22.50 <i>M</i>	(Verpflegung und Kleidung)
30.— <i>M</i>	(Familienunterstützung)
30.— <i>M</i>	(für Mehraufwand durch doppelten Wohnsitz)

zuf. 90.— *M*.

Bei einem Arbeitsverdienst von halbmonatlich 80 *M* würden demnach 10 *M* Unterstützung an die Familie zur Auszahlung zu gelangen haben und 40 *M*, falls noch 30 *M* Zusatzunterstützung gewährt worden ist.

Etwaige vom Arbeitgeber den Familien gewährte Unterstützungsbeträge sind in allen Fällen bei der Berechnung dem Arbeitslohne zuzurechnen. Die Arbeitgeber werden den Lieferungsverbänden auf Anfrage entsprechende Mitteilung zu machen haben.

Die Gewährung der Unterstützungen an die Familien hat auf Antrag des Seerespflichtigen selbst oder seiner Familie zu erfolgen. Die Festsetzung der Höhe des zu gewährenden Be-

trages ist von dem zur Zahlung der Familienunterstützung zuständigen Lieferungsverbände zu bewirken.

Die nötigen Unterlagen über die Löhnung können aus dem Goldbuch bzw. etwaigen Bescheinigungen der militärischen Stellen ersehen werden. Nötigenfalls wird an die Truppenteile oder die Bezirkskommandos wegen der Feststellung heranzutreten sein. Ueber den Arbeitsverdienst werden die Arbeitgeber Auskunft zu erteilen haben. Als Arbeitsverdienst ist, worauf ausdrücklich hingewiesen wird, ein Betrag anzunehmen, wie er bei regelmäßiger Arbeitszeit und normaler Arbeitsleistung verdient werden kann.

Die Zahlung der Unterstützungen erfolgt halbmönatlich an denselben Tagen wie die der Familienunterstützungen, und zwar zu Lasten des Lieferungsverbandes, der bisher für die Zahlung der Familienunterstützungen zuständig war. Die verauslagten Beträge werden den Lieferungsverbänden in voller Höhe vom Reiche erstattet. Sie sind von ihnen mit den Aufwendungen auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege, jedoch gesondert von diesen berechnet, anzufordern.

Die Zahlung der Unterstützungen erfolgt erstmalig für die zweite Hälfte des Monats Januar 1917. Sie ist auch den Familien zu gewähren, deren Ernährer oder Angehöriger bereits früher Arbeit übernommen hat, wenn die übrigen Voraussetzungen zutreffen.

32.

Bekanntmachung

**des R. Kriegsministeriums betr. Sicherung der Ernährung von
Heer und Volk im Kriege.**

Von 28. März 1917. R. B. Staatsanzeiger Nr. 76.

Das Kriegsministerium erläßt, und zwar hinsichtlich der Ziffer I, II, III und V auf Grund des Art. 4 Nr. 2 des Kriegszustandsgesetzes zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nachstehende Anordnungen:

I. Nichthilfsdienstpflichtige¹⁾ Personen dürfen bis auf weiteres in gewerblichen Betrieben oder als häusliche Dienstboten nicht in Beschäftigung genommen werden, wenn sie in den vorausgegangenen zwölf Monaten wenigstens 6 Wochen in einem landwirtschaftlichen Betrieb tätig waren.

Unter der gleichen Voraussetzung dürfen Nichthilfsdienstpflichtige vom 15. April lfd. Jz. ab als häusliche Dienstboten nicht weiter beschäftigt werden.

¹⁾ Nichthilfsdienstpflichtig sind

- a) die männlichen Deutschen vor dem vollendeten 17. und nach dem vollendeten 60. Lebensjahr;
- b) die weiblichen Deutschen;
- c) die Nichtdeutschen.

Die Vorschrift in Absatz 1 bezieht sich nicht auf Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits in einem gewerblichen Arbeitsverhältnis stehen.

Die für den bisherigen Dienst- oder Arbeitsort zuständige Distriktspolizeibehörde (in München die K. Polizeidirektion) kann Ausnahmen von dem Verbot in Absatz 1 und 2 bewilligen.

II. Die in der Landwirtschaft beschäftigten hilfsdienstpflichtigen¹⁾ und nichthilfsdienstpflichtigen Dienstboten und Arbeiter dürfen vor rechtmäßiger Lösung ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

- a) ihren Dienst- oder Arbeitsplatz nicht verlassen, oder
- b) die ihnen obliegende Arbeit nicht ohne wichtigen Grund verweigern.

An Stelle dieser Vorschriften gelten für die auf Grund des § 7 Abs. 3 des Hilfsdienstgesetzes der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes vom 5. Dezember 1916.²⁾

III. Unbeschadet der Vorschrift in Ziffer I dürfen Dienstherrn und Arbeitgeber bisher in der Landwirtschaft beschäftigte nichthilfsdienstpflichtige Dienstboten und Arbeiter nicht in Dienst oder Arbeit nehmen, sofern diese Dienstboten und Arbeiter nicht eine Bescheinigung ihres letzten Dienstherrn oder Arbeitgebers oder bei dessen Weigerung der für den bisherigen Dienst- oder Arbeitsort zuständigen Distriktspolizeibehörde (in München der K. Polizeidirektion) darüber beibringen, daß sie das Dienst- oder Arbeitsverhältnis rechtmäßig gelöst haben.

Der nichthilfsdienstpflichtige Dienstbote oder Arbeiter, der die Entscheidung der Distriktspolizeibehörde nach Abs. 1 anruft, hat bis zu dieser Entscheidung das Dienst- oder Arbeitsverhältnis fortzusetzen, sofern ihm nicht die Distriktspolizeibehörde bescheinigt, daß ihm die Fortsetzung nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann.

Jeder Dienstherr oder Arbeitgeber, der sich weigert, die von dem nichthilfsdienstpflichtigen Dienstboten oder Arbeiter beantragte Bescheinigung (Abs. 1) auszustellen, ist verpflichtet, den Dienstboten oder Arbeiter zu Bedingungen, die mindestens nicht ungünstiger als die bisherigen sind, weiter zu beschäftigen.

¹⁾ Hilfsdienstpflichtig ist jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr, soweit er nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen ist (§ 1 des Hilfsdienstgesetzes vom 5. Dezember 1916).

²⁾ § 18 Ziffer 1 des Hilfsdienstgesetzes lautet: „Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft: 1. wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten.“

IV. Hinsichtlich des Abfehrscheins für die hilfsdienstpflichtigen landwirtschaftlichen Dienstboten und Arbeiter verbleibt es bei den Vorschriften des Hilfsdienstgesetzes und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

V. Die Anordnungen in Ziffer I, II und III treten mit ihrer Veröffentlichung im „Bayerischen Staatsanzeiger“ in Kraft.

Mit der Veröffentlichung im „Bayerischen Staatsanzeiger“ tritt die Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 9. Febr. 1916, betreffend Sicherung der Ernährung von Heer und Volk im Kriege, außer Kraft.

VI. Wer den vorstehenden Anordnungen in Ziffer I, II Abs. 1 und III zuwiderhandelt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Die gleiche Strafe verwirkt, wer zur Uebertretung der Anordnungen in Ziffer I, II Abs. 1 und III auffordert oder anreizt.



